

Stadt Schmölln Amtsblatt

Ortsteile: Altkirchen, Bohra, Brandrübel, Braunschain, Burkersdorf, Dobra, Drogen, Gimmel, Gödissa, Göldschen, Graicha, Großbraunschain, Großstöbnitz, Großtauschwitz, Hartha, Hartroda, Illsitz, Jauern, Kakau, Kleinmückern, Kleintauscha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Kummer, Lohma, Lumpzig, Mohlis, Nitzschka, Nöbden, Nöbdenitz, Nödenitzsch, Papiermühle, Platschütz, Prehna, Röthenitz, Schloßig, Selka, Sommeritz, Trebula, Untschen, Weißbach, Wildenbörten, Zagkwitz, Zschernitzsch
mit den Bekanntmachungen der erfüllten Gemeinde Dobitschen



Nr. 08 | Samstag, 10. August 2019

Jahrgang 23



Impressionen aus dem Schmöllner Ortsteil *Nöbdenitz*

Fotos: Maja Itner, Stadtverwaltung

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

Beschlüsse 2. Stadtratssitzung vom 4. Juli 2019 • Informationen aus der Stadtratssitzung • Öffentliche Zustellungen gem. § 15 ThürVwZVG • Öffentl. Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen • Allgemeinverfügung für den Landkreis Altenburger Land • 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2019

Amtlich Dobitschen: Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dobitschen vom 13. Juni 2018

Nichtamtlicher Teil

• Nachrichten aus dem Rathaus • Veranstaltungen • Terra Plisnensis • Sportberichte • Kirchennachrichten • Nachrichten aus Dobitschen

Wir sind Mitglied im Tourismusverband Altenburger Land e. V.



Das nächste Amtsblatt erscheint am 14.09.2019. Redaktionsschluss ist am Mittwoch, dem 04.09.2019, um 12:00 Uhr.

Impressum – Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln

Verantwortliche: Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Stadt Schmölln sowie der Bürgermeister Bernd Franke oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Gemeinde Dobitschen. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Herstellung/Druck: Nicolaus und Partner Ing. GbR, Dorfstr. 10, 04626 Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 64506 | schmoelln@nico-partner.de

Erscheinungsweise: 2. Samstag im Monat, Auflage: 8.300 Exemplare

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:
Frau Itner, Rathaus Schmölln | Tel.: 034491 76-121 | Mail: amtsblatt@schmoelln.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus und Partner, Nöbdenitz

Das Amtsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel kostenlos an alle Haushalte des Stadtgebietes Schmölln sowie der Gemeinde Dobitschen verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 Euro in der Stadtverwaltung Schmölln erworben werden. Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg, Tel. 03447 894617, Meldung zu machen.

Amtlicher Teil Schmölln

Beschlüsse des Stadtrates Schmölln vom 4. Juli 2019

Nr. B 0015/2019: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Jahr 2019

Der Stadtrat Schmölln beschließt die beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019 mit den Bestandteilen Nachtragshaushaltsplan und die nach § 2 Abs. 2 ThürGemHV dazugehörige Anlage.

Nr. B 0016/2019: Finanzplan zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2019

Der Stadtrat Schmölln beschließt den in der Anlage zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 beigefügten Finanzplan mit dem Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022.

Nr. B 0017/2019: Baubeschluss: „Umbau Busplatz Schmölln barrierefrei“

Der Stadtrat Schmölln beschließt zum Vorhaben „Umbau Busplatz Schmölln barrierefrei“ folgendes Bauprogramm auf der Grundlage der folgenden Planungsunterlagen:

Planung Umbau: meister + möbius Planungsgesellschaft mbH
Straße des Friedens 1, 07548 Gera

Zu erwartende Kosten für den Umbau:

Planungskosten ca. 71.996,32 € incl. 19 % MwSt.
Baukosten ca. 509.738,40 € incl. 19 % MwSt.
Summe..... 581.734,72 € incl. 19 % MwSt.

Nr. B 0018/2019: Baubeschluss: Dorferneuerung Nöbdenitz „Planung und Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof im OT Nöbdenitz“

Der Stadtrat Schmölln beschließt zum Vorhaben „Planung und Ersatzneubau Gesundheitsbahnhof im OT Nöbdenitz“ folgendes Bauprogramm auf der Grundlage der Planungsunterlagen des Architekturbüros Runst:

Planung: Architekturbüro Runst, Dorfstr. 45, 04626 Vollmershain

Zu erwartende Kosten für die Planung 2019:

Objektplanung Leistungsphase 1-7..... 86.115,00 € incl. 19 % MwSt.
Fachplanungen Leistungsphase 1-7..... 22.567,00 € incl. 19 % MwSt.
Summe..... 108.682,00 € incl. 19 % MwSt.

Zu erwartende Kosten für die Bauleistung 2020:

Bauleistung Los 01 anteilig..... 33.365,00 € incl. 19 % MwSt.
Bauleistung Los 02 anteilig..... 21.420,00 € incl. 19 % MwSt.
Bauleistung Los 03-13+16..... 933.272,00 € incl. 19 % MwSt.
Summe..... 988.057,00 € incl. 19 % MwSt.

Zu erwartende Kosten für die Bauleistung und Planung 2021:

Bauleistung Los 01-02 anteilig..... 18.532,00 € incl. 19 % MwSt.
Bauleistung Los 14-15..... 24.752,00 € incl. 19 % MwSt.
Objektplanung Leistungsphase 8-9..... 45.166,00 € incl. 19 % MwSt.
Fachplanungen Leistungsphase 8-9..... 12.693,00 € incl. 19 % MwSt.
Summe..... 201.143,00 € incl. 19 % MwSt.

Gesamtkosten der Jahre

2019 – 2021 1.297.882,00 € incl. 19 % MwSt.

Die Realisierung des Bauvorhabens erfolgt vorbehaltlich der Fördermittelbereitstellung.

Nr. B 0019/2019: Namentliche Besetzung des Aufsichtsrates der „Neuen Energie Schmölln GmbH“

Der Stadtrat Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung auf Vorschlag der Fraktionen, der Aufsichtsrat der „Neue Energie Schmölln GmbH“ wird mit **Herrn Schrade | Herrn Katzenberger** besetzt.

Nr. B 0020/2019: Absichtserklärung zur Teilnahme an einem förderfähigen Projekt „Einführung der elektronischen Rechnung innerhalb der Verwaltung als E-Government Vorhaben“

Der Stadtrat Schmölln beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt mit der KIV Thüringen GmbH die beigefügte Absichtserklärung zur Teilnahme an einem förderfähigen Projekt „Einführung der elektronischen Rechnung innerhalb der Verwaltung als E-Government Vorhaben“ abzuschließen.

Schmölln, den 5. Juli 2019

Dr. Werner, Vorsitzende des Stadtrates

Schrade, Bürgermeister

F. d. R. J. Rödel, Leiterin Hauptamt

Hinweis: Die Anhänge der o. g. Beschlüsse liegen während der regulären Öffnungszeiten im Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Schmölln zur Einsichtnahme bereit.

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde Schmölln, Gemarkung Schmölln, Flur 4, Flurstück 680, wurde eine **Grenzfeststellung • Grenzwiederherstellung • Abmarkung** nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 574) durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten **vom 17. August bis 14. September 2019, in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag verlängert bis 18:00 Uhr und Freitag bis 12:30 Uhr**, in den Räumen der Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena, eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Jens Gabler, An der Brauerei 2, 07745 Jena, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Jena, den 10. August 2019

J. Gabler

Informationen aus der Stadtratssitzung

Zur Stadtratssitzung am 4. Juli 2019 fanden nachstehende Wahlen statt. Hiermit informiert die Stadtverwaltung Schmölln über deren Besetzung:

Wahl eines beratenden Mitglieds sowie dessen Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Altenburger Land

Zur Sitzung des Stadtrates am 4. Juli 2019 wurden Herr Degner zum beratenden Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Altenburger Land und Herr Reimann als dessen Stellvertreter gewählt.

Entsendung eines stellvertretenden Mitglieds des Mittelzentrums Schmölln/Göbnitz in die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

Zur Sitzung des Stadtrates am 4. Juli 2019 werden Herr Schrade zum Mitglied und Herr Hübschmann als dessen Stellvertreter des Mittelzentrums Schmölln/Göbnitz in die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen entsandt.

Hauptamt

Öffentliche Zustellungen gemäß § 15 ThürVwZVG

Der von der Stadt Schmölln erlassene Abgabenbescheid für Abwassergebühren / Abwasserabgabe / Oberflächenentwässerungsgebühr für das Abrechnungsjahr 2017 vom 26. Januar 2018, Kunden-Nr. 1800928 / Bescheid-Nr. 000202546 – betrifft das Grundstück in der Gemarkung Schmölln, Flur 3, Flurstück 402, Gartenstraße 2 – gegen Herrn Aboushnaf, Salah Awad Mohamed, zuletzt wohnhaft in 06667 Weißenfels, Tagewerbener Straße 49, wird hiermit öffentlich zugestellt. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da ein derzeitiger Aufenthaltsort nicht feststellbar ist. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmölln. Der Bescheidadressat kann in den oben bezeichneten Bescheid in der Kämmerei der Stadt Schmölln während der allgemeinen Dienstzeiten Einsicht nehmen bzw. diesen in Empfang nehmen. Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen ab Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmölln als zugestellt. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen.

Der von der Stadt Schmölln erlassene Abgabenbescheid für Abwassergebühren / Abwasserabgabe / Oberflächenentwässerungsgebühr für das Abrechnungsjahr 2018 vom 28. Januar 2019, Kunden-Nr. 1800928 / Bescheid-Nr. 000219224 – betrifft das Grundstück in der Gemarkung Schmölln, Flur 3, Flurstück 402, Gartenstraße 2 – gegen Herrn Aboushnaf, Salah Awad Mohamed, zuletzt wohnhaft in 06667 Weißenfels, Tagewerbener Straße 49, wird hiermit öffentlich zugestellt. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da ein derzeitiger Aufenthaltsort nicht feststellbar ist. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmölln. Der Bescheidadressat kann in den oben bezeichneten Bescheid in der Kämmerei der Stadt Schmölln während der allgemeinen Dienstzeiten Einsicht nehmen bzw. diesen in Empfang nehmen. Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen ab Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmölln als zugestellt. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen.

Stadt Schmölln, Kämmerei/Verbrauchsabrechnung

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 2019 die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 29. Juli 2019 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

gez. Rödel, Amtsleiterin Hauptamt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Schmölln folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

| | erhöht um € | vermindert um € | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher € | auf nunmehr € verändert |
|----------------------------------|----------------|--------------------|---|----------------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 5.228.900 | 0 | 23.211.500 | 28.440.400 |
| die Ausgaben | 5.228.900 | 0 | 23.211.500 | 28.440.400 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 1.239.000 | 0 | 8.564.500 | 9.803.500 |
| die Ausgaben | 1.239.000 | 0 | 8.564.500 | 9.803.500 |

§ 2 keine Veränderung

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.474.400 Euro festgesetzt.

§ 4 entfällt

§ 5 keine Veränderung

§ 6 frei

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Schmölln, den 31. Juli 2019

Stadt Schmölln

gez. Sven Schrade, Bürgermeister

Auslegungshinweis: Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2019 liegt in der Zeit vom 12. August bis 25. August 2019 in der Kämmerei der Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln, Zimmer 3 b, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Allgemeinverfügung für den Landkreis Altenburger Land

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 33 WHG und § 25 Abs. 4 Thüringer Wassergesetz erlässt das Landratsamt Altenburger Land, FD Natur- und Umweltschutz folgende Allgemeinverfügung:

- 1.** Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse und Seen) auf dem Gebiet des Landkreises Altenburger Land mittels Pumpvorrichtungen für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch) werden mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf untersagt.
- 2.** Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft.
- 3.** Der wasserrechtliche Gemeingebrauch laut § 25 WHG in Verbindung mit § 25 Abs. 4 ThürWG wird wie folgt untersagt: Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im gesamten Altenburger Land wird untersagt. Ausgenommen ist das Tränken von Vieh.
- 4.** Die untere Wasserbehörde kann eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Nr. 1 und 2 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind.
- 5.** Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet.
- 6.** Diese Verfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Gründe: Rechtsgrundlage für Nr. 1 und 2 der Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Die untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen nach §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Regelung in Nr. 1 und 2 ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in extremen Trockenzeiten Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands vermieden werden können. Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Rechtsgrundlage für Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung ist § 25 Abs. 2 ThürWG. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 61 Abs. 1 ThürWG. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden. Die unter Nr. 3 geregelte Beschränkung des Gemeingebrauchs ist erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden außerordentlichen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren.

Das Defizit des Wasserhaushaltes aus dem Jahr 2018 ist noch nicht ausgeglichen und weiterhin fehlt es an Niederschlägen. Dies führte zu einer langen Phase von sehr niedrigen Wasserständen. Diese Verfügung wird wegen der anhaltenden Trockenheit und der aktuellen Wetterprognose, die keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen erwarten lässt, bis zum 15. September 2019 beschränkt. Sollte sich an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, ist vorgesehen, den Zeitraum der Einschränkung des Gemeingebrauchs ggf. erneut zu verlängern. Durch die Regelung in Nr. 4 ist es möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen zuzulassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaust. 9, 04600 Altenburg, einzulegen.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischen Weg erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@altenburgerland.de.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann beim Landratsamt Altenburger Land gestellt werden. Beim Verwaltungsgericht Gera kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Altenburg, 11. Juli 2019

Uwe Melzer, Landrat

Amtlicher Teil Dobitschen

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Dobitschen vom 13. Juni 2018

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebände
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 z. Zt. nicht besetzt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 z. Zt. nicht besetzt
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Kirchliche Räume
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Dobitschen steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Dobitschen.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindevorstand. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbene. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Dobitschen waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Dobitschen umfasst das Gebiet der Gemeinde Dobitschen mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Verstorbene werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen. ▶

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu unreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind.

Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Verwelkzeit durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten von der Grabstätte zu entfernen.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und – soweit das Landesrecht dies vorsieht – der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. ►

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Die Ruhezeit bei Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 15 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Gemeinschaftsgrabanlage,
- c) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 nicht besetzt

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht bei Urnenbeisetzung für die Dauer von bis zu 30 Jahren und bei Sargbestattung bis zu 40 Jahren

(erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
- b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen werden auf einem gemeinsamen Gedenkstein bzw. auf mehreren Stelen vermerkt.

(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22 Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern,

die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.

§ 26 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger übernimmt keine Grabpflegeverträge.

§ 27 Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß den genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Ent-

fernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche schriftlich hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 z. Zt. nicht besetzt

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Lutherraum im Pfarrhaus Dobitschen, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der kirchlichen Räume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33 Kirchliche Räume

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dobitschen erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Dobitschen aus.

§ 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dobitschen über das Ev.-Luth. Pfarramt Dobitschen, Bahnhofstraße 17, 04626 Dobitschen, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise. ►

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung werden alle für das Begräbniswesen bisher erlassenen Bestimmungen hinfällig.

Friedhofsträger:

Dobitschen, den 13. Juni 2018

Gabriele Heimbürge, Vorsitzende oder

Stellv. Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

Tina Höffner, Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera

Carola Strauß, Leiterin des Kreiskirchenamtes

2. Landratsamt Altenburger Land

Die Genehmigung der Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dobitschen vom 13. Juni 2018 wird hiermit erteilt.

Ausfertigung: Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dobitschen am 13. Juni 2018 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Dobitschen wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 22. März 2019 unter dem Aktenzeichen 092.sei vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 26. Mai 2019 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dobitschen wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gabriele Heimbürge, Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates

Anlage 1.1 – zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 13. Juni 2018

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

- | | |
|--|--|
| 1. der Ehegatte | 6. die Enkelkinder |
| 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft | 7. die Großeltern |
| 3. die Kinder | 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft |
| 4. die Eltern | |
| 5. die Geschwister | |

Ende amtlicher Teil

Informationen aus dem Rathaus

Einreichung von Vorschlägen zur Vergabe des Ehrenpreises der Stadt Schmölln

Einer langjährigen Tradition folgend werden auch in diesem Jahr wieder bis zu drei Ehrenpreise der Stadt Schmölln zur öffentlichen Anerkennung von besonderen Leistungen im Ehrenamt vergeben.

Diese Ehrung ist eine Würdigung für Menschen, die sich in herausragender Weise ehrenamtlich auf den Gebieten Soziales, Sport, Kunst, Kultur, Umwelt oder sonstiger Art für die Entwicklung unserer Stadt engagieren. Der Ehrenpreis wird an eine Einzelperson, Verein oder Personengruppe verliehen.

Voraussetzung ist, dass diese in der Stadt Schmölln und/oder ihren Ortsteilen wohnen, einen Großteil ihres Lebens hier verbracht oder in ihrem Wirken einen regelmäßigen Bezug zur Stadt Schmölln haben. Der Ehrenpreis ist mit je 300,- Euro dotiert.

Als Jury für die Vergabe fungiert der Stadtrat der Stadt Schmölln, welcher in nichtöffentlicher Beratung in der vorletzten Sitzung des Stadtrates 2019 über die endgültige Preisverleihung entscheidet.

Sie sind hiermit aufgerufen, Vorschläge für die Vergabe des Ehrenpreises **bis zum Dienstag, dem 22. Oktober 2019**, bei der Stadtverwaltung Schmölln, Hauptamt, Markt 1 in 04626 Schmölln einzureichen. Dies ist neben der Papierform auch auf elektronischem Wege unter E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@schmoelln.de möglich. Dem Vorschlag sind insbesondere eine Aufstellung der besonderen Verdienste sowie eine aussagekräftige Begründung für die Preiswürdigkeit beizufügen. Eingereichte Vorschläge ohne ausreichende Begründung sowie nach der Einreichungsfrist eingegangene Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

M. Itner, Stadtverwaltung

Das Fundbüro informiert

Auflistung der im Fundbüro abgegebenen Fundsachen im Monat Juli:

- 1 Babypuppe
- 1 Smartphone HTC
- 1 Schlüsselbund mit 8 Schlüsseln

Sollten Sie der Eigentümer einer dieser Gegenstände sein, können Sie diesen im Fundbüro der Stadtverwaltung Schmölln, Rathaus (Hintergebäude 1. OG), Markt 1, abholen. Das Eigentum über die Fundsache geht nach sechs Monaten auf den Finder bzw. bei Eigentumsverzicht durch diesen auf die Stadt Schmölln über. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Tel. 034491 76-187 zur Verfügung.

H. Gabler, Fundbüro

Es duftet der Jasmin im Stadtpark ...

Altbürgermeister Herbert Köhler besuchte gemeinsam mit weiteren Teilnehmern per Busdelegation die Radler-Gruppe rund um Bürgermeister Schrade in der Partnerstadt Dobeles im Juni.

Dort wollte er es sich nicht nehmen lassen, einige der duftenden Jasmin-Pflanzen aus Lettland mit nach Deutschland zu nehmen. „In Lettland duften sie besonders stark“, wurde ihm berichtet. Wieso dann also nicht auch hier in Deutschland?



Drei der mitgebrachten Pflanzen schenkte Herr Köhler der Stadt Schmölln. Gemeinsam mit Dieter Brachmann vom Heimat- und Verschönerungsverein und Bürgermeister Sven Schrade (Foto) pflanzten sie die Sträucher im Stadtpark. Wir sind gespannt, ob sie ihren herrlichen Duft nun auch bei uns verteilen werden!

M. Itner, Pressestelle

(Foto: M. Itner, Stadtverwaltung)

Veranstaltungsübersicht

- 10. August 2019 | 10:00 – 16:00 Uhr**
Dorffest | Jauern | Michael Hußner
-
- 10. August 2019 | 16:00 Uhr**
Altenburger Musikfestival – 1. Altenburger Akkordeon-
orchester 1952 e. V. | Altenburger Musikfestival |
Kirchgemeinde Schmölln
-
- 10. August 2019 | 18:00 Uhr**
Open Air | Hauptfestplatz Pfefferberg |
Gebietsvorstand Prost e. V.
-
- 11. August 2019 | 17:00 Uhr**
Musiktheater | Dorfstraße 29, Nöbdenitz |
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nöbdenitz
-
- 14. August 2019 | 09:30 – 14:00 Uhr**
Hoföffnung, 10:30 Uhr Tiershow |
Nitzschkaer Str. 7, Kummer | Probsthof Kummer
-
- 18. August 2019 | 15:00 – 17:00 Uhr**
Konzert Altenburger Musikfestival | Bockwindmühle
Lumpzig | Förderverein des Altenburger Musikfestivals e. V.
-
- 22. August 2019 | 14:00 – 18:00 Uhr**
Hoföffnung, 15:00 Uhr Tiershow |
Nitzschkaer Str. 7, Kummer | Probsthof Kummer
-
- 13. August 2019 | 14:00 – 18:00 Uhr**
Hoföffnung, 17:00 Uhr Tiershow |
Nitzschkaer Str. 7, Kummer | Probsthof Kummer
-
- 23./24. August 2019 | 19:00 Uhr / 14:00 Uhr**
Freibadfest + Tanz | Freibad Altkirchen |
Förderverein „Attraktives Freibad Altkirchen“ e. V.
-
- 31. August 2019 | 10:00 – 16:00 Uhr**
„Tag der offenen Tür“ | Tierheim Schmölln, Sommeritzer
Straße | Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V.
-
- 31. August 2019**
Kinder- und Dorffest | Feuerwehrverein Sommeritz
-
- 7. September 2019 | 09:00 – 15:00 Uhr**
Geländespiel der Jugendfeuerwehren |
Feuerwehrverein Großtöbnitz e. V.
-
- 7. September 2019 | 14:00 – 18:00 Uhr**
Hoföffnung, 16:00 Uhr Tiershow |
Nitzschkaer Str. 7, Kummer | Probsthof Kummer
-
- 8. September 2019 | 10:00 – 16:00 Uhr**
„Tag des offenen Denkmals“ | Schmölln |
Stadtverwaltung Schmölln, HVV Schmölln e. V.
-
- 10. September 2019 | 19:00 Uhr**
Vortrag zum Thema „Die Altenburger Bauern-Trachten“ |
Hotel „Reussischer Hof“ |
Heimat- und Verschönerungsverein Schmölln e. V.
-
- 18. September 2019 | 10:00 – 17:00 Uhr**
20 Jahre Deutsche Rheuma-Liga AG Schmölln |
Sparkassensaal | Deutsche Rheuma-Liga, AG Schmölln
-
- 19. September 2019 | 19:00 Uhr**
Ausstellungseröffnung „Tanz-Bewegung-Geste“, Jörg Neu-
häuser | Galerie im Rathaus | Stadtverwaltung Schmölln
-
- 19. September – 15. November 2019 |**
Öffnungszeiten des Rathauses
Ausstellung „Tanz-Bewegung-Geste“, Jörg Neuhäuser |
Galerie im Rathaus | Stadtverwaltung Schmölln

Erste Schmöllner Fachkräftemesse

Am 29. Februar 2020 findet unsere erste Schmöllner Fachkräftemesse in der Ostthüringenhalle statt. Bis dahin ist zwar noch etwas Zeit, allerdings sitzen wir bereits jetzt schon intensiv an den Vorbereitungen. „Wir wenden uns damit an alle Unternehmen in der Region, die auf Personalsuche sind“, sagt Bürgermeister Sven Schrade. Die Angebote richten sich an Bachelor-Studenten, Führungskräfte, Fachkräfte, Quereinsteiger oder Rückkehrer.

Gemeinsam mit der Firma Dietzel Hydraulik aus Beerwalde möchten wir die Messe genau für diese Zielgruppen anbieten. Weitere Partner sind bisher auch die Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Industrie- und Handelskammer. „Unser Ziel ist es, möglichst viele Aussteller zu uns nach Schmölln zu locken, um breit aufgestellt zu sein“, erklärt Schrade. Die Messe ist kein Ersatz oder gar Konkurrenz für die alljährliche Berufsbildungsmesse, die jedes Jahr im Herbst in Schmölln stattfindet. „Unsere Fachkräftemesse soll als Zusatzangebot verstanden werden, das sich an jene richtet, die beispielsweise der Arbeit wegen fortgezogen sind aus unserer Stadt oder der Region.“

Damit die Messe vielfältig aufgebaut ist und ein breites Angebot abdeckt, suchen wir noch weitere Partner/Aussteller. Interessenten melden sich bitte **bis zum 6. September 2019** unter:

Wirtschaftsförderung Stadt Schmölln
Carmen Herbig
Tel.: 034491 76102
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@schmoelln.de

M. Itner, Pressestelle



Glückwünsche
AN DIE JUBILARE

Es ist egal,
wie alt ein Individuum sein mag,
ob es jung ist oder alt, wenn es in
Übereinstimmung mit der Gegenwart denkt,
ist es unsterblich.

(Afrikanische Weisheit, Nnamdi Azikiwe)

Der Bürgermeister Sven Schrade gratuliert allen Seniorinnen und Senioren aus Schmölln und den zugehörigen Ortsteilen ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht auf diesem Wege alles Gute und viel Gesundheit.

Einen herzlichen Glückwunsch auch den Ehepaaren, welche ein Ehejubiläum feiern. Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre beschieden sein.

© uschi dreierker, Pivello.de

Straßenreinigung und Unkrautbeseitigung eine beiderseitige Aufgabe

Besonders in der Vegetationszeit ist die Pflege der Grünflächen im Stadtgebiet regelmäßig Gegenstand von Diskussionen im Stadtrat und in der Schmöllner Bürgerschaft. Schmölln hat sich in den letzten dreißig Jahren zu einer lebenswerten und auch grünen Stadt mit zahlreichen Beeten, Bepflanzungen und „grünen“ Ecken entwickelt. Konnten wir als Stadt in den 1990er Jahren noch auf Unterstützung durch den sogenannten zweiten Arbeitsmarkt setzen, bewerkstelligen die 18 Mitarbeiter und sechs Saisonarbeitskräfte des Bauhofes in der Kernstadt in engagierter Weise das, was noch vor 20 Jahren bis zu 80 Personen geleistet haben. Deswegen hat die Stadt Schmölln in diesem Jahr die Zahl der Saisonarbeitskräfte erhöht und Aufträge an private Unternehmen vergeben, um Mitarbeiter für die Grünflächenpflege „freizulenken“. Über das neue Teilhabe- und Chancengesetz (öffentlich geförderte Beschäftigung) können nach Freigabe des Nachtragshaushaltes in der kommenden Woche weitere drei Mitarbeiter auf dem Bauhof eingestellt werden.

Darüber hinaus verweist die Stadt Schmölln auch auf die „Satzung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen der Stadt Schmölln“ (Straßenreinigungssatzung) aus dem Jahr 2006. Darin sind neben den Pflichten für die Stadt auch die der Grundstückseigentümer und Besitzer von Grundstücken bezüglich der Unkrautbeseitigung geregelt. Folgende Regelungen hat der Stadtrat hier unter anderem beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. (...)

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen.

(2) Die Reinigungspflicht der Stadt Schmölln erstreckt sich auf:

a) die Fahrbahnen, einschließlich Radwege, Standspuren und Haltebuchten,

b) die Parkplätze,

c) die Überwege, Böschungen, Stützmauern und ähnliches,

und für die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke:

a) die Gehwege,

b) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle. (...)

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(...) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub und Bewuchs in den öffentlichen Verkehrsraum.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, eine Stadt wie Schmölln wird lebenswert durch das Engagement der hier Lebenden und nicht nur, weil es eine Stadtverwaltung gibt, die die Stadt verwaltet. Die Organisation unseres Zusammenlebens ist nicht allein die Aufgabe einer Stadtverwaltung sondern unser aller Angelegenheit. Daher meine Bitte im konkreten Fall der Unkrautbeseitigung und Straßenreinigung: Machen Sie sich mit der Straßenreinigungssatzung vertraut. Ihre Fragen dazu beantworten wir gern. Viele von Ihnen kennen ihre Rechte und Pflichten und entfernen grünen Bewuchs vor ihren Grundstücken und Häusern.

Darüber hinaus helfen viele Schmöllnerinnen und Schmöllner gerade auf den Ortsteilen bei der Pflege öffentlicher Grünflächen.

Wir als Stadt und auch ich persönlich wissen dies sehr zu schätzen und bedanken uns an dieser Stelle für die geleistete ehrenamtliche und vorbildhafte Arbeit. Sie kann Ansporn sein, dass noch mehr Bürgerinnen und Bürger Schmöllns mithelfen.

Herzlichen Dank dafür.

Sven Schrade

Nachhaltiger Knopfspielplatz für Jung und Alt eingeweiht

Nach Abbruch der alten TIP-Kaufhalle war sehr schnell klar: Hier soll etwas Nachhaltiges zum Thema Kinderbetreuung entstehen. „Wir wollten ein Projekt mit LEADER-Fördermitteln stricken“, erklärte Bürgermeister Schrade.

Die Spielgeräte gefallen nicht nur den Kleinen, sondern haben auch einen Nachhaltigkeitscharakter: Sie bestehen aus Recycling-Material und sind zudem sehr witterungsbeständig.



Die Gesamtausgaben für den Spielplatz betragen 73.558 Euro, Dreiviertel davon förderte das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum.

Das Areal, welches direkt neben dem neu gebauten Parkplatz aus 2018 in der Herrmann-von-Helmholtz-Straße errichtet wurde, besteht u. a. aus einer Schaukel mit Behindertensitz, einer Rutsche mit speziellen Rollen (ein wirklich ganz anderes Rutschgefühl!), einem Balancierbalken und einer großen Grünfläche für Ballspiele.



Zur Eröffnung sangen die Kinder der Kita „Bummi“ einige Lieder und durften danach gleich den Spielplatz ausgiebig testen.

Vielen Dank an alle Anwohner für die Geduld während des Baus und allen Kindern fortan viel Spaß beim Spielen

M. Itner, Pressestelle

(Fotos: M. Itner, Stadtverwaltung)

„the BASE“ Offene Kinder- und Jugendarbeit



Finkenweg 11 • 04626 Schmölln
Tel.: 034491 76-240 • base@schmoelln.de
Facebook: the BASE Schmölln

Sommerferien: Woche vom 12. bis 16. August

Montag, 12.08.2019

13:00 Uhr Graffiti-Workshop

Dienstag, 13.08.2019

11:00 Uhr Foodies – HaselnussCookieDay

15:00 Uhr Fußballturnier

Mittwoch, 14.08.2019

13:00 Uhr Graffiti-Workshop

Donnerstag, 15.08.2019

13:00 Uhr Base Camp (4,- Euro): Feuerfünkchen und Stockbrot, Nachts in Palermo

Freitag, 16.08.2019

08:00 Uhr Frühstück und Aufräumen

Ab 15:00 Uhr ist das Haus zu.

Anmeldung im Haus • Ausnahme bei Ausflügen und Sonderaktionen • Änderungen vorbehalten!

Stellenausschreibung Teilzeitkraft Museum

Im äußersten Osten Thüringens liegt die rund 13.700 Einwohner zählende „Knopfstadt“ Schmölln. Durch die wechselvolle Geschichte der damaligen Knopfmacherindustrie, die weit in die zweite Hälfte des vergangenen Jahrhunderts zurückreicht, wird die Stadt oft damit verbunden. Auch kulinarisch durch den „Mutzbraten“ und dem Wahrzeichen, dem Ernst-Agnes-Turm, kann sich das Städtchen an der Sprotte sehen lassen.



Eines der touristischen Aushängeschilder der Stadt ist das Knopf- und Regionalmuseum, welches 1997 errichtet wurde. Es gibt einen umfangreichen Überblick über die wechselvolle

Geschichte der Schmöllner Knopfindustrie, welche weit in die zweite Hälfte des vergangenen Jahrhunderts zurückreicht.

Die Stadtverwaltung Schmölln sucht für die Betreuung des Museums eine **engagierte, geschichtlich interessierte und aufgeschlossene Teilzeitkraft (m/w/d)**. Zum Aufgabenbereich gehören u. a. folgende Schwerpunkte:

- eigenständige Öffnung und Betreuung des Museum zu den Öffnungszeiten
- Kassen- und Buchführung
- Durchführung von Führungen durch das Museum
- Unterstützung bei Veranstaltungen (z. B. „Tag der offenen Tür“, Vernissagen)
- Unterhaltsreinigung

Werden Sie daher ein Teil von uns und bewerben Sie sich! Die Stelle ist auf geringfügig beschäftigter Basis ausgeschrieben. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte **bis zum 22. August 2019** an: Stadt Schmölln, Sachgebietsleitung Personalwesen, Markt 1, 04626 Schmölln, oder per E-Mail an: bewerbungen@schmoelln.de.

Sven Schrade, Bürgermeister

(Foto: Stadtverwaltung Schmölln)

Großes Schulfest zum Erweiterungsbau

Schüler, Lehrer, Eltern, Geschwister, Ehemalige ... fanden sich am Schmöllner Roman-Herzog-Gymnasium kurz vor Ferienbeginn am 4. Juni 2019 zusammen, um gemeinsam zu feiern. „Was ist der heutige Anlass, wieso stehen wir heute hier alle zusammen?“, mit diesen Überlegungen begann die Begrüßungsrede von Martina Pleuse, Schulleiterin am RHG. Gemeinsam mit ihrer Stellvertreterin Peggy Hoppert eröffneten sie das Fest auf der großen Bühne und ließen ihre Gedanken laut schweifen. Bis vor zwei Jahren war an der Stelle, an der sie jetzt standen, noch ein ganz normaler Schulhof. 2014/2015 kam dann die Vision auf, einen Anbau zu realisieren. Dort sollte es mehr Platz geben für eine gut ausgestattete und geräumige Aula und mehrere Mehrzweckräume. Im Juni 2017 fiel dann der Startschuss zum Bau und aus der Vision folgte schnell die Umsetzung. Und dann war er fertig: der neue Erweiterungsbau, fertiggestellt im Oktober 2018, mit großer Aula und vielen kleinen und großen Funktionsräumen.



„Wir nennen ihn liebevoll ‚Schuhkarton auf Stelzen‘“, so Martina Pleuse schmunzelnd. Denn der Bau steht auf großen Pfählen in der Luft. Unter ihm ist genügend Freiraum, sodass der Pausenhof an dieser Stelle weiterhin genutzt werden kann und zudem jetzt im Sommer dort viel Schatten durch den Überbau hinzukommt. Mit Abschluss des Erweiterungsbaus rückte die Schule auch wieder komplett zusammen. Aus den zwei vorher örtlich getrennten Häusern tat sich nun ein einzelnes Schulhaus für alle Klassenstufen zusammen.

Zum Schulfest wurde aber nicht nur der Schuhkarton bewundert. Eine riesige Auswahl an Projekten und Freizeitangeboten präsentierten die Schüler an diesem Tag. Ob Tombola, Modenschau, Sportangebote, Druckwerkstatt, Bücherbasar, Improvisationstheater oder Kongo-Vortrag, hier gab es Angebote für jeden Geschmack. Ein buntes Rahmenprogramm durch die Cheerleader, den Spielmannszug „Frisch voran“, dem Orchester Da Capo und sportliche Herausforderung beim Fahrradparcours mit dem MC Schmölln machten die Vielzahl der Angebote komplett. „Lassen wir uns ‚Schule genießen‘“, schloss Frau Pleuse ihre Begrüßungsrede ab. Und genau das konnten Jung und Alt gemeinsam an diesem Tag, bei herrlichem Sonnenschein und schönsten Sommerwetter.

M. Itner, Pressestelle

(Foto: M. Itner, Stadtverwaltung)

Veranstaltungen / Vereinsnachrichten

KGV „Röhrenstuhl 1923“ Schmölln e. V.

In unserer Gartenanlage ist ein Pachtgarten (Nr. 21) mit Masivlaube, Strom- und Wasseranschluss zu vergeben. Wer Ruhe und Entspannung sucht, ist bei uns richtig!

Anfragen unter Tel. 034491 61373 (Preis n. V.) – Auskünfte erteilen auch in den Gärten anwesende Vereinsmitglieder.

Der Vorstand

Veranstaltungen des Heimat- und Verschönerungsverein Schmölln e. V.



Gemeinsam mit dem Pfarramt „Schmölln I“ unter der Leitung von unserem Vereinsmitglied Pfarrer Dietmar Wiegand wird **am 13. August 2019, 20:00 Uhr**, der Film „Bonhoeffer – Die letzte Stufe“ (Originaltitel: „Bonhoeffer – Agent of grace“) auf dem Weißbacher Pfarrhof gezeigt. Thema und Inhalt sind bezogen auf die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse und Tendenzen, aktueller denn je.

Auf vielfachen Wunsch der Bewohner der „Alt“-Gemeinde Altkirchen wiederholt der Heimat- und Verschönerungsverein Schmölln e. V. den Filmvortrag vom März nochmals **am Freitag, 23. August 2019, um 21:00 Uhr**, als „Freiluftkino“ vor der Kegelbahn in Altkirchen. An jenem Abend werden entsprechend auch DVDs zum Kauf von je 6,- Euro angeboten.

Auch im Jahre 2019 beteiligen wir uns wieder am „**Tag des offenen Denkmals**“ **am 8. September 2019**. So planen wir von 10:00 bis 16:00 Uhr folgende Aktionen:

- historischer Stadtrundgang, (Gruppen bis max. 15 Personen, ggf. mehrfache Durchführung, je nach Anfrage)
- Rundgang auf dem „Schmöllner Knopf-Weg“, Schmölln als Knopfstadt, eine Abhandlung der Geschichte an historischen Punkten
- Zutritt zum Bergkeller und Ausblick von der Stadtmauer
- Zutritt zum „Eiskeller“, früher wichtiger Ort für die Schmöllner Brauerei – heute Aufbewahrungsort von historischen Maschinen und Gerätschaften;
- Technisches Museum in der Ronneburger Straße, auch hier Zeugnisse der frühindustriellen Entwicklung von Schmölln (vorwiegend Knopfbearbeitungsmaschinen)
- ein Panorama-Blick über Schmölln vom Rathausurm, in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Schmölln

Am 11. September 2019 findet **um 19:00 Uhr** im Reussischen Hof weiterhin ein Vortrag über die Altenburger Bauerntracht (Herkunft, Bedeutung und vieles mehr) statt.

Der Verein freut sich auf alle Besucher.

Hans-Jürgen Kraus, Vereinsvorsitzender

Beratungsdienste Diakonie



BLEIB dran (Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten)

Fr.-Naumann-Straße 4, Tel: 0176 57805609

Dienstag, 10:00 – 12:00 Uhr

Schuldner- und Insolvenzberatung

VHS Schmölln, K.-Liebknecht-Straße 22, Tel. 03447 511330

montags nach Terminabsprache

Allgemeine Sozial- und Lebensberatung, ALG-2-Beratung

Tel. 03447 8958020 nach Absprache

Suchtberatung

Robert-Koch-Straße 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum)

Telefon: 03447 313448

Montag, 09:00 – 11:00 Uhr, und nach Absprache

Psychosoziale Beratung

Robert-Koch-Straße 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum)

Telefon: 03447 514214

jeden 1. und 3. Mittwoch, 15:00 – 17:00 Uhr

theBASE – Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Finkenweg 11, Tel.: 0175 6202682, reimann@magdalenenstift.de

Beratungszeit: Donnerstag, 17:00 – 20:00 Uhr

Gelungenes Gartenfest

Unser Gartenfest am 6. Juli 2019 fand bei den zahlreichen Besuchern großen Anklang. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden ließen sich unsere Gäste den Mutzbraten, den selber gemachten Erbseneintopf aus der Gulaschkanone oder die Roster schmecken.



Das Kinderschminken oder die Wasserspritze waren bei unseren kleinen Gästen sehr beliebt, auch unsere Tombola war rege besucht. Am Nachmittag folgten zahlreiche Kinder gespannt unserem Kasperletheater, während sich die Erwachsenen bei Kaffee und Kuchen erfreuten. Ebenso begeistert wurde unsere Ausstellung über unseren Verein aufge-

nommen. Bei guter Unterhaltung durch unseren DJ stärkten sich viele Besucher am Abend noch einmal, bevor die Live-Band Milk & Honey aus Schmölln spielte und viele Gäste in die Nacht hineintanzten.

Im Namen des gesamten Vorstandes möchte ich mich bei den vielen Helfern für das von Anfang bis Ende gelungene Gartenfest bedanken, das bei allen Gästen nur positive Resonanz fand.

Matthias Schölzel,

Vereinsvorsitzender KGV Ziegengraben Schmölln (Foto: Verein)



Wir helfen, hier und jetzt

Lehrgang in Lebensrettende Sofortmaßnahmen

Datum: **Samstag, 7. September 2019**

Dauer: 08:00 – 14:30 Uhr

Lehrgangsort: ASB-Geschäftsstelle in Schmölln
Friedrich-Naumann-Straße 4

Teilnehmer: Fahrerschüler und interessierte Personen, die ihre Kenntnisse auffrischen möchten

Anmeldung: Tel.: 034491 22506

E-Mail: ASB-Schmoelln@t-online.de

Sonja Reichardt, Geschäftsführerin

Einladung zum Herbstfest

Wir laden alle Seniorinnen und Senioren **am Dienstag, dem 10. September 2019**, zu unserem Herbstfest im Kultursaal der Dietzel Verwaltungs-GmbH, 04626 Schmölln, Friedrich-Naumann-Straße 4, herzlich ein. Die Veranstaltung beginnt um 14:00 Uhr und endet ca. 18:00 Uhr. Verbringen Sie mit uns unterhaltsame Stunden in gemütlicher Atmosphäre.

Programm

14:00 Uhr Begrüßung, Kaffee und Kuchen,
Musik Roland Peth

15:30 Uhr Kulturprogramm „Andrea Hoge“
anschl. Abendessen: Mutzbraten, Sauerkraut und Brot

Auf Wunsch: Abholung und Heimfahrt

Wir freuen uns sehr, Sie begrüßen zu dürfen – auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen! Reservierungen nehmen wir ab sofort bis zum Anmeldeschluss 3. September 2019 unter Tel. 034491 22506 gern entgegen. Der Unkostenbeitrag: 20,- Euro.

Ihr ASB-Team

Jahreshauptversammlung SV Schmölln 1913 e. V.

Der Vorstand des SV Schmölln 1913 e. V. lädt die Vereinsmitglieder recht herzlich zur Jahreshauptversammlung 2019 ein. Diese findet **am Mittwoch, dem 11. September 2019, um 18:30 Uhr**, im Kompetenzsaal der Sparkasse (Amtsplatz 3, 04626 Schmölln) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Verlesen der Tagesordnungspunkte
4. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Pause
8. Auszeichnungen und Ehrungen
9. Aussprache über die Berichte / weitere Wortmeldungen / Diskussion
10. Entlastung des Vorstandes
11. Wahl des neuen Vorstandes
12. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
13. Schlusswort des Vorsitzenden

Der Vorstand des SV Schmölln 1913 e. V.



Begegnungsstätte „Am Kiesberg 13“ (Heimstätte)

ein gemeinsames Projekt von Caritas, Diakonie, Stadt Schmölln und Wohnungsverwaltung

Dienstag, 20.08.2019, 14:00 – 17:00 Uhr

Leben nach der Flucht –

zwischen Willkommenskultur und Abschottung

Referentin: Sabine Blumenthal, Flüchtlingsrat Thüringen e. V.

Anmeldung bis zum 14.08. in der Begegnungsstätte oder per E-Mail unter c.kirtzel@caritas-ostthueringen.de

Dienstag, 03.09.2019, 14:00 – 16:00 Uhr

Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Dr. Heike Schneider, Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.

Dienstag, 17.09.2019, 14:00 – 16:00 Uhr

Wege in die Arbeit • Anne Schöpf (Recruiterin – ACTIEF)

Jeden Dienstag, 14:00 – 16:00 Uhr

Das Begegnungscafé hat geöffnet!

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Volker Liebelt, Diplom-Sozialarbeiter (FH), M. A. Soziale Arbeit (nach Vereinbarung)

C. Kirtzel, Sozialarbeiterin Caritasverband für Ostthüringen e. V.

Tel.: 0365 712930210, c.kirtzel@caritas-ostthueringen.de

Seniorenfahrt mit der AWO Göbnitz

Wie in jedem Jahr, so auch in diesem, trafen sich Senioren des AWO-Ortsvereins Göbnitz mit Mitgliedern des Motorclubs Schmölln e. V., um einen Ausflug in die nähere Umgebung zu unternehmen. Am 25. Juni 2019 war es soweit. Elf Mitglieder des Motorclubs stellten ihre Fahrzeuge zur Verfügung, und so fuhren insgesamt 44 Personen nach Altenburg.

Als erstes wurde dem Inselzoo ein Besuch abgestattet. Hier erfuhren die Senioren Wissenswertes über die Tiere unserer Heimat und aus aller Welt. Anschließend ging es weiter auf den Schlossberg, wo über die Geschichte des Schlossparks berichtet und das restaurierte Teehaus besichtigt wurde. Bei Kaffee und hausgebackenem Kuchen in der Orangerie des Teehauses fand dieser schöne Nachmittag seinen Abschluss.

Christel Hoyer, Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
Motorclub Schmölln e. V. im ADAC

SV Großstöbnitz 90 fährt gemeinsam mit Feuerwehr nach Miletin

Bereits seit 1967 erfolgt der kulturelle und sportliche Austausch zwischen dem SV Großstöbnitz 90 und dem SK Miletin aus Tschechien. Diesen Austausch sowie das Kennenlernen anderer Kulturen und Werte wollen beide Vereine auch in diesem Jahr fortführen. Seit letztem Jahr wurde die Sportfreundschaft auch auf die Freiwilligen Feuerwehren beider Orte ausgedehnt, sodass die Stiemtzer in diesem Jahr mit einer großen Gruppe nach Miletin fahren.

Am Wochenende 30. August bis 1. September 2019 findet das Treffen in diesem Jahr statt. Wer als ehemaliger Teilnehmer dieser einzigartigen Freundschaft oder als neuer Interessierter Lust hat, mit nach Tschechien zu fahren, kann sich noch anmelden. Ansprechpartner für den SV Großstöbnitz 90 ist Tim Hörügel unter 0160 7490948, für die Feuerwehr koordiniert Roland Bachmann die Ausfahrt unter 0172 3616684.

SV Großstöbnitz 90

9. Highland Games

am Roman-Herzog-Gymnasium

Wie jedes Jahr fanden am Roman-Herzog-Gymnasium in der letzten Schulwoche die Highland Games der 7. Klassen statt. Diese Schüler hatten sich bereits mit Schottland im Unterricht beschäftigt und erhielten nun die Chance, ein kleines Stück schottische Tradition hautnah zu erleben. Schottische Musik, Schottlands Nationalflaggen, Schüler und Lehrer, die in Kilts und Plaids gekleidet waren, stimmten alle auf die bevorstehenden Wettkämpfe ein. Die Schlachtrufe der Clans Mc Alpha Fitty und der Mac Hots waren weit zu hören.

Clan Chief Niklas begrüßte die Highlander und forderte sie zum fairen Wettstreit in Disziplinen wie Heusackwerfen, Baumstamm-, Stein- und Gummistiefelweitwurf auf.



Der Schlachtruf des Clans der 7.1: „Fit, fitter, fitty“ sollte sich erfüllen. In den Teamwettkämpfen Fassrollen, Baumstammslalom und Baumstammziehen konnte der Mc Alpha Fitty-Clan seine Gegner mit Geschick und der nötigen Schnelligkeit bezwingen. Bei unseren Highland Games zählen aber nicht nur Schnelligkeit, Geschick und Kraft, sondern auch Faktenwissen. So prämierten wir auch die klügsten Schotten der angereisten Clans. Sie konnten die Quizfragen zu Schottlands Sehenswürdigkeiten, Attraktionen und Bewohnern am besten beantworten.

Kati Schnelle, Fachschaft Englisch

„Tag der Heimat“ des BdV

Der BdV Regionalverband Schmölln e. V. lädt alle Vertriebenen und deren Angehörigen sowie interessierte Bürger zum „Tag der Heimat“ **am Samstag, dem 21. September 2019, um 14:00 Uhr**, ins Bürger- und Vereinshaus „Lohsengarten“ Schmölln, Rudolf-Seyfarth-Straße 39, ein.

Das Kulturprogramm wird von der Musikschule Johann-Friedrich-Agricola Schmölln gestaltet Herr Horst Jüngling, Vorsitzender der LM Schlesien Landesgruppe Thüringen, hält die Festrede.

Dieter Kahl, Vorsitzender des BdV Regionalverband Schmölln

Zehn Jahre Lilli e. V. – das haben wir gefeiert

Unser Afrikafest ist nun schon zur schönen Tradition geworden und in diesem Jahr feierten wir auf dem Gelände des AWO Kinder- und Jugendcamps in Naundorf/Göbnitz. Dieser idyllische und weitläufige Platz begeisterte alle Anwesenden und erinnerte auch ein wenig an die Campplätze in Afrika mit seiner Abgeschlossenheit und Großzügigkeit. Also ein ideales Gelände für uns! Neben Mitgliedern und Freunden des Vereines konnten wir zu diesem Fest auch den Göbninger Bürgermeister Wolfgang Scholz und den Schmöllner Bürgermeister Sven Schrade begrüßen. Zu Beginn gab es einen ausführlichen Rückblick der Vereinsvorsitzenden mit vielen Fotos und Informationen auf zehn Jahre Lilli e. V. Danach konnten sich alle noch einmal Bilder von 15 Jahren Reisen in Namibia anschauen und so manche schon vergessene Geschichten und Begebenheiten wurden dadurch wieder aufgefrischt.

Bürgermeister Wolfgang Scholz würdigte in seiner Rede die Arbeit unseres Vereines und bestätigte die Mitgliedschaft der Stadt Göbnitz bei Lilli e. V., die nun inzwischen schon bei uns eingegangen ist. Auch die Stadt Schmölln möchte Mitglied unseres Vereines werden, was der Stadtrat noch bestätigen muss.



Nach diesem offiziellen Teil unseres Festes gab es wieder eine lustige und unterhaltsame Tombola, die unter anderem mit den beiden Hauptgewinnen, einer Übernachtung auf Camp Mara in Namibia und einem Fotoshooting bei Kai und Kristin Fotografie in Leipzig, auch hochwertige Preise beinhaltete. Danach gab es reichlich zu essen und zu trinken und viele Gespräche, Anekdoten und Geschichten rund um Afrika, um unsere Projekte und andere Themen.

Auf Grund der Trockenheit konnte leider nur ein Mini-Lagerfeuer gemacht werden und der wunderbare Sommerabend wurde ausgiebig genutzt und unser Jubiläum sehr gemütlich gefeiert. Einige Mitglieder übernachteten auf dem Gelände und so wurde bis in die Nacht hinein zusammen gesessen.

Vielen Dank an die AWO, die uns das Gelände zur Verfügung gestellt hat. Wir kommen bestimmt wieder!

Lilly e. V.

(Fotos: Verein)

Feuerwehr Schmölln

Wieder liegt ein ereignisreicher Monat hinter den Brandschützern der Knopfstadt sowie ihrer Ortsteile. Insgesamt 27 Mal musste professionelle Nothilfe geleistet werden. Das Einsatzspektrum reichte hierbei von kleinen technischen Hilfeleistungen wie Tragehilfen für den Rettungsdienst bis zu einem tagelangen Großbrand einer Lagerhalle. Auch ein kurzer Starkregen verursachte Einsätze im Bereich der Unterführungen.

Der wohl längste und kräftezehrendste Einsatz rief die Kameraden am 6. Juli auf den Plan. Freitag auf Samstagnacht, kurz vor 0:30 Uhr: Viele Anwohner in Schmölln vernehmen Knallgeräusche, ähnlich eines Feuerwerkes. Es handelt sich dabei um das explodierende Dach einer Lagerhalle in Trebula. Nur wenig später ist ein heller Feuerschein am Himmel zu sehen. Um 0:30 Uhr ist dann die Nacht für die Kräfte der Wehren Altkirchen und Schmölln beendet. Durch die Leitstelle Gera werden sie zum Brand einer Lagerhalle alarmiert. Aufgrund der zahlreichen Meldungen erhöht die Leitstelle die Alarmstufe auf Brand groß, zeitgleich fordert Schmöllns Stadtbrandmeister Mirko Kolz die Freiwilligen Feuerwehren Großstöbnitz und Zschernitzsch nach. Bereits vom Schmöllner Gerätehaus ist der Brand zu diesem Zeitpunkt zu sehen.



Nach wenigen Minuten sind die Kräfte aus Altkirchen, der komplette Schmöllner Löschzug sowie die Wehren Großstöbnitz und Zschernitzsch vor Ort. Ihnen bietet sich beim Eintreffen folgende Lage: Eine Lagerhalle, in der Stroh und Heuballen gelagert sind, brennt in voller Ausdehnung. Mit mehreren C-Rohren, Monitoren (mobilen Wasserwerfern)

und dem Einsatz der Drehleiter beginnen die Kameraden mit der Brandbekämpfung. Angrenzende Gebäudeteile werden geschützt. Nachdem mehrere Zisternen mit Löschwasser leer sind, musste eine Wasserversorgung, von einem ca. 400 m entfernten Hydranten, aufgebaut werden.

Größte Gefahr für die eingesetzten Einsatzkräfte sind zu diesem Zeitpunkt herabfallende Teile des durchgebrannten Daches und der Fassade. Bis in die frühen Morgenstunden kämpfen die rund 60 Einsatzkräfte gegen die Flammen. Am Samstagmorgen konnte dann endlich die Meldung „Feuer unter Kontrolle“ gegeben werden.

Vor den Kräften stehen zu diesem Zeitpunkt noch sehr langwierige und kräftezehrende Nachlöscharbeiten. Aufgrund des Bedarfs an Personal und Zeit entschloss sich die Einsatzleitung ein Schichtsystem einzurichten. So werden am Samstagvormittag die ersten Kräfte aus dem Einsatz gelöst und ersetzt. Ein Bagger der Agrargenossenschaft Nöbdenitz unterstützte die Nachlöscharbeiten ebenfalls. Circa 850 Stroh- bzw. Heuballen mussten aus der Lagerhalle gezogen und gelöscht werden. So kamen bis zum Sonntagnachmittag alle Ortsteilwehren Schmöllns mindestens einmal zum Einsatz. Jeweils sechs bis acht Stunden, auch in der Nacht, mussten abgedeckt werden. Am Sonntag gegen 16:30 Uhr waren die Nachlöscharbeiten beendet.

Am Ende waren rund 100 Einsatzkräfte vor Ort. Von der Alarmierung bis zum Verlassen der Einsatzstelle am Sonntag vergingen rund 42 Stunden. Schätzungsweise 2 Millionen Liter Wasser wurden benötigt, um den Flammen Herr zu werden.

Ein positives Fazit gibt es dennoch. Die Zusammenarbeit der einzelnen Wehren klappte ein weiteres Mal reibungslos und sehr professionell. Stadtbrandmeister und Einsatzleiter Kolz dankt allen eingesetzten Einsatzkräften am Einsatzort für ihren unermüdlichen Einsatz. Und natürlich auch den fleißigen Helfern in den Gerätehäusern, die sich um die Verpflegung kümmerten. Geführt und organisiert wurde der Einsatz von der Schmöllner Feuerwehreinsatzzentrale.

Bis zum 27. Juli wurden die Kräfte noch vier weitere Male zu Nachlöscharbeiten alarmiert, nachdem sich Glutnester entzündet hatten.

Ein weiterer dramatischer Einsatz hielt die Kameraden am Nachmittag des 19. Juli in Atem. Bei Erntearbeiten auf einem Feld bei Trebula kam es zu einem Feldbrand. Der rund 10 Hektar umfassende Brand konnte nur mit viel Aufwand und unter enormen körperlichen Anstrengungen gelöscht werden. Hauptaugenmerk galt dem Aufhalten des Feuers vor einer Kleingartenanlage mit angrenzender Wohnbebauung. Dieses Einsatzziel konnte gerade noch so erreicht werden. Zum Einsatz kamen auch Tanklöschfahrzeuge aus Altenburg, Rositz, Gößnitz und Meuselwitz. Ein Kamerad musste mit einer Rauchgasvergiftung ins Krankenhaus gebracht werden. Er konnte dieses noch am gleichen Tag verlassen.

Und auch für die Jugendfeuerwehr war der Juli sehr ereignisreich. Bevor es für alle in die Sommerferien ging, stand das gemeinsame Zeltlager mit der Jugendfeuerwehr unserer tschechischen Partnergemeinde Dolni Loucky auf dem Programm. Kaum waren dabei die Zelte auf dem Pfefferberg bezogen, zog ein schweres Gewitter über Schmölln hinweg. Der gesamte Zeltplatz glich innerhalb weniger Minuten einem See. Glücklicherweise konnte man die angrenzende Turnhalle als Schlechtwettervariante nutzen. Auch hier nochmal ein großer Dank an alle Sportgruppen, die ohne zu zögern auf ihre Hallenzeit verzichteten.



Nachdem man sich am ersten Abend bei einer Roster kennenlernte, ging es am Samstag in das Nachbarbundesland Sachsen. In Blankenhain besuchten die Kinder und Erwachsenen das Landwirtschaftsmuseum, ehe man die Berufsfeuerwehr Zwickau besuchte. Durch Feuerwehrmann Christian wurden wir durch die komplette Wache geführt. Sogar ein Blick in die Leitstelle wurde uns gewährt. Nachdem man im Anschluss noch die Freiwillige Wehr in Mitte besuchte ging es nach Schmölln zurück. Bei Knüppelkuchen und Lagerfeuer wuchsen die tschechischen und deutschen Kinder immer weiter zusammen.

Am Sonntag ging es nach einem kurzem Stadtrundgang Richtung Feuerwache „Am Brauereiteich“. Dort konnten alle die

Technik ausprobieren und auch einen Blick von der Drehleiter über Schmölln werfen. Nach einem stärkendem Mittagessen ging es ins Tatami zum Austoben und Plantschen. Sichtlich geschafft, erklimm man auf dem Rückweg noch den Ernst-Agnes-Turm. Auch dieser Abend klang bei Lagerfeuer und Knüppelkuchen aus. Am Montag machten sich unsere tschechischen Gäste dann auch schon wieder auf den Heimweg. Jugendwart Jonas Ehrentraut zeigte sich sichtlich begeistert von einem tollen Wochenende. Ein ganz großer Dank geht an alle Beteiligten aus Stadtverwaltung, Feuerwehr, Sponsoren, Helfern und Unterstützern.

Einsatzstatistik Monat Juli 2019

| | |
|---|---|
| Brand klein..... | 6 |
| Brand mittel..... | 1 |
| Brand groß..... | 2 |
| Alarmierung durch ausgelöste Brandmeldeanlagen..... | 6 |
| Verkehrsunfall mit auslaufenden Flüssigkeiten..... | 3 |
| Ölspur..... | 2 |
| Unwetterschäden..... | 3 |
| Unterstützung Rettungsdienst..... | 4 |

Vorschau Monat Juli/August 2019

Montag, 12.08.2019, 19:00 Uhr: Sitzung Feuerwehrausschuss

Dienstag, 13.08.2019, 19:00 Uhr – 21:00 Uhr:

Aktiver Dienst der Einsatzabteilung

Montag, 26.08.2019, 19:00 Uhr:

Treff der Alters- und Ehrenabteilung

Dienstag, 27.08.2019, 19:00 – 21:00 Uhr:

Aktiver Dienst der Einsatzabteilung

Jeden Freitag, 17:00 – 18:30 Uhr (nicht in den Ferien):

Jugendfeuerwehr-Ausbildung

Jonas Ehrentraut, Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

www.feuerwehr-schmoelln.de • info@feuerwehr-schmoelln.de

„Tag der offenen Tür“ im Tierheim Schmölln

Der Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V. lädt am **Samstag, dem 31. August 2019**, zum „Tag der offenen Tür“ in sein vereinseigenes Tierheim in der Sommeritzer Straße ein. Von 10:00 bis 16:00 Uhr können sich interessierte Tierfreundinnen und Tierfreunde vor Ort umschaun und sich über unsere Tierschutzarbeit und aktuelle Projekte informieren und natürlich die Tierheimbewohner kennenlernen.

Die Gäste erwartet traditionell eine Tombola bei der jedes Los gewinnt, auch der Verein „Igel-Hilfe Altenburg“ wird wieder mit einem Info- und Verkaufsstand vertreten sein. Für die jüngsten Besucher gibt es einen Jugendtierschutzstand mit verschiedenen Quiz- und Malaktionen. Das leibliche Wohl ist mit hausgebackenen Kuchen, Deftigem vom Holzkohlegrill, Kaffee und kühlen Getränken abgesichert. Für musikalische Unterhaltung sorgt von 12:00 bis 15:00 Uhr die Schmöllner Liveband „Milk & Honey“.

Also: Termin vormerken und reinschauen! Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch!

Aktuelle Informationen über unsere Schützlinge erhalten Sie während unserer Öffnungszeiten (Mo. – Fr., 10:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr) unter Tel: 034491 23909 oder persönlich vor Ort. Schauen Sie doch auch mal auf unsere Homepage: www.tierheimschmoelln.de

Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V.

TuS Schmölln e. V.

trauert um verdienstvolle Sportfreunde

Mit großem Bedauern erhielten wir die Nachricht vom Ableben langjähriger und verdienstvoller Sportfreunde.

Von der Abteilung Wandern trauert der Verein um

Günther Lehmann und Gerhard Leutert

Beide Sportfreunde waren über viele Jahre ehrenamtliche Kreiswegemeister und haben mit ihrem Engagement wesentlich dazu beigetragen, die derzeitigen Wanderwege in unserer Region mitzugestalten.

Die Abteilung Leichtathletik trauert um ihren langjährigen und erfolgreichen Trainer

Lothar Meinhardt

Sportfreund Meinhardt war einer der ersten Trainer des früheren Trainingszentrums Leichtathletik und prägte über viele Jahre die Laufgruppen des ehemaligen Talent Leistungszentrums Leichtathletik.

Wir werden allen drei Sportfreunden für immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Vorstand und Mitglieder
des TuS Schmölln e. V.



Foto: Rainer Sturm | Pixelio.de

Lebensrettende Sofortmaßnahmen

| | | |
|---------------|--|---|
| Termin: | Samstag, 24. August 2019 |  DIE JOHANNITER Aus Liebe zum Leben |
| Dauer: | 08:00 – 16:00 Uhr | |
| Lehrgangsort: | Lehrrettungswache Schmölln Am Kemnitzgrund 26 | |
| Gebühr: | 25,- Euro | |
| Teilnehmer: | Führerscheinbewerber der Klassen A, A1, AM, B, BE, L und T | |
| Anmeldung: | Hausnotruf und Servicezentrale der Johanniter (24 h) Tel. 03447 502592 E-Mail: baerbel.kleinloth@johanniter.de | |

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

VHS startet ins Herbstsemester

Am 26. August 2019 startet die Volkshochschule Altenburger Land in das neue Semester, das ganz im Zeichen ihres 100-jährigen Bestehens steht. Ihren runden Geburtstag feiert die Bildungseinrichtung mit einer Festveranstaltung am 1. November in Altenburg. Bereits am 20. September 2019 lädt sie zudem zur „Langen Nacht der Volkshochschulen“ ein, an der deutschlandweit mehr als 300 Volkshochschulen teilnehmen werden.

Auch in der Schmöllner Geschäftsstelle gibt es im kommenden Semester zahlreiche interessante Kursangebote. Ein thematischer Schwerpunkt liegt dabei auf der Thüringer Landtagswahl am 27. Oktober. So führt die VHS am 12. September eine Exkursion zum Landtag nach Erfurt durch, bei dem auch eine Plenarsitzung besucht wird. Zudem wird ab 17. September ein Kurs zur Frage

„Wen wählen wir – und warum eigentlich?“ angeboten.

Im Bereich der historischen und kulturellen Bildung führen zwei Exkursionen zum Bauhaus-Museum in Weimar und zur Bauhaus-Keramikwerkstatt in Dornburg (am 9. Oktober) sowie zur Ausstellung „Faszination Stadt“ und zum Dom in Magdeburg (am 9. November). Des Weiteren startet am 18. September ein neuer Malkurs mit dem Schwerpunkt „Herbststilleben“. Wer gerne eigene Adventsdekorationen aus Naturmaterial gestalten möchte, der kann an einem entsprechenden Kurs am 27. November teilnehmen.

In der Fremdsprachenbildung werden in Schmölln neben Spanisch mehrere Englischkurse angeboten, darunter „Englisch für die Reise“ (ab 17. Oktober) sowie mehrere Kurse für Senioren. In der beruflichen Bildung wird es am 27. September einen Ganztagesworkshop zum Thema „Lebendig präsentieren“ geben. Außerdem kann man sich am 29. Oktober über die vielfältigen Möglichkeiten von Freiwilligendiensten im In- und Ausland informieren.

Insgesamt finden im kommenden Herbstsemester 80 Kurse in Schmölln und Umgebung statt, davon allein 35 im sehr stark nachgefragten Gesundheitsbereich. Das vollständige Programm ist auf der Website www.vhs-altenburgerland.de sowie in den vielerorts erhältlichen Programmheften zu finden. Anmeldungen sind online sowie in der Geschäftsstelle, Karl-Liebnecht-Straße 2/4, möglich.

Neue Kurse in der Volkshochschule

Herz aktiv – Ganzkörpertraining für Herz und Kreislauf

Mit kurzen Ausdauertrainingsphasen zur Kräftigung von Herz und Kreislauf lernen Sie Ihre eigenen Leistungsgrenzen kennen und können diese erweitern. Ergänzend zum Ausdauerprogramm erleben Sie wohltuende und herausfordernde Bewegungen mit verschiedenen Kleingeräten. Mit vielfältiger Körperwahrnehmung und Entspannung, Dehnungsübungen der zur Verkürzung neigenden Muskulatur und Lockerung verspannter Muskulatur lernen Sie im Kurs verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung Ihrer Fitness, Beweglichkeit und Entspannungsfähigkeit kennen. Sie werden vieles finden, was Freude macht, interessant und spannend ist, wohl tut, Ihre Gesundheit stärkt und Ihre Ressourcen für den Alltag erweitert.

Beginn: 03.09.2019 • 11:15 – 12:00 Uhr bzw. 18:15 – 19:00 Uhr
12 x Di., 12 Ustd. • vhs Schmölln | 78,00 €
Ute Wings, Personaltrainerin, Trainerin Herz- und Rehasport

Herzsport mit medizinischer Begleitung

„Mehr als alles andere achte auf dein Herz, denn von ihm geht Leben aus“ ... Diese Herzsportgruppe ist eine ärztlich betreute und durch eine qualifizierte Übungsleiterin geleitete Gruppe, die sich zum Bewegungstraining (Rehabilitationssport) trifft. Dabei werden gemäß des ganzheitlichen Ansatzes in der Rehabilitation auch Elemente aus den Bereichen Stressbewältigung, Entspannungsverfahren, gesunde Ernährung, Gewichtsreduktion sowie regelmäßige krankheitsbezogene Informationen in Form von gesundheitsbildenden Maßnahmen durchgeführt.

Voraussetzung ist eine ärztliche Verordnung, die vom zuständigen Kostenträger (Krankenversicherung oder Rentenversicherung) vor Teilnahmebeginn genehmigt werden muss und eine temporäre Mitgliedschaft im Gesundheitssportverein Gera e. V.

Ein Arzt ist zu jeder Kurseinheit anwesend.

Beginn: 03.09.2019 • 17:00 – 18:00 Uhr

Di, vhs Schmölln | Rehabilitation

Anmeldungen: Ute Wings, Personaltrainerin, Trainerin Herz- und Rehasport, Tel.: 034491 61008 / 0160 93723858, pgf-u.winges@web.de

Walk'n'Talk

Bewegung ist Goldwert! Wenn Sie Lust haben mit Freunden zu walken, sind Sie hier genau richtig! Zum 10. Mal laden Ute Wings und Partner zum Tagesevent „Walk'n'Talk“ ein. Zurück ins 12. Jahrhundert führt uns unsere Jubiläumstour zu einer echten Schlossherrin. Jolanda Rijkeboer öffnet für uns am Samstag, dem 19. Oktober 2019 ihr Heim, Schloss und Rittergut Weißbach bei Schmölln. Start ist 09:30 Uhr auf dem Festplatz in Schmölln. Wir walken von Schmölln nach Weißbach und zurück, dabei fördern wir unsere Gesundheit, genießen motivierende Gesellschaft und inhalieren auf den Spuren der alten Wettiner Geschichte. Für einen rustikalen Imbiss ist gesorgt. Sichern Sie sich diese einmalige Gelegenheit. Plätze sind begrenzt.

Termin: Sa., 19.10.2019 • 09:30 Uhr

Walkingtour von Schmölln nach Weißbach,

Treffpunkt, Festplatz Schmölln | 30,00 €

Anmeldungen: Ute Wings, Personaltrainerin, Trainerin Herz- und Rehasport, Tel.: 034491 61008 / 0160 93723858, pgf-u.wings@web.de

Michael Hein, Pädagogischer Mitarbeiter, VHS Altenburger Land

Informationen aus Altkirchen

Mit Vollgas in den Sommer

Zu unserem diesjährigen Hortabschlussfest begeisterten zwei rhythmusbesessene Schlagzeuger die Kinder der Grundschule Altkirchen. Zu Beginn zogen Sie mit ihrer Trommelattraktion alle in ihren Bann. Danach konnten die „Großen“ und „Kleinen“ verschiedene Trommelrhythmen ausprobieren und ihr Können unter Beweis stellen. So entstand ein schönes großes Abschlussprojekt. Bei Sonnenschein, einer Tasse Kaffee und Kuchen vom Kuchenbasar ließen sich die Zuschauer verzaubern.



Ein großes Dankeschön an alle Kuchenbäcker und -bäckerinnen und natürlich an alle, die uns finanziell beim Trommelprojekt unterstützt haben (Firma St. Biereigel, Firma Georg Misselwitz, Obstgut Geier und Firma Steinmetz Franke).

Ausgetauscht wurden die Trommeln gleich zu Beginn der Sommerferien gegen Fahrzeuge aller Art. In unserer Fahrzeug- und Technikwoche erprobten wir den Verkehrsgarten mit unseren eigenen Fahrzeugen (Rollschuhe, Skateboard usw.). Wir besuchten die Landmaschinenschlosserei in Altkirchen sowie die Erntemaschinen vom Spargelhof Sießmeir. Das Highlight in dieser Woche war der Besuch des Leipziger Flughafens. Hier unternahmen wir eine große Besichtigungstour. Davon waren die Kinder besonders begeistert.

In der zweiten Ferienwoche warteten spannende Experimente auf die Kinder. Ob Wasser, Luft oder optische Täuschungen, von jedem war etwas dabei. Mit viel Freude und Entdeckergeist experimentierten die Kinder mit den unterschiedlichsten Materialien.

Team der GS Altkirchen

(Foto: Grundschule)

Sommerzeit in der Kita

Summ, summ, summ ...

Die Gruppen des Kindergartens Röthenitz beschäftigten sich mit dem Thema Bienen. Dazu besuchten wir mit großer Spannung Familie Graubner und konnten so, mit sicherem Abstand, die Bienenkästen betrachten. Auch zeigten sie uns, mit welcher Kleidung man sich vor Stichen der Bienen schützt.



Anschließend durften alle Kinder die vollen Waben mit Imkerwerkzeug öffnen und den Honig herausschleudern. Natürlich kosteten wir auch von dem leckeren Honig. Die Kinder und Erzieher bedanken sich für diesen tollen Vormittag.

Die Erzieher des Kindergartens Röthenitz

Wasserspaß und erste Schwimmmeister

Viel Spaß hatten wir während der Wassergewöhnung im Freibad Altkirchen. Fünf Tage lang genossen wir bei sonnigem Wetter die volle Aufmerksamkeit des Schwimmmeisters. Bei sportlichen Spielen und ersten Übungen im Wasser konnten wir am Ende sogar schon alle mit der Schwimmdudel durch das Wasser gleiten.



Wir bedanken uns herzlich für die gelungene Wassergewöhnung beim Schwimmmeister und dem Badverein für die kostenlose Nutzung.

Die Vorschüler des Kindergartens „Sternchen“ (Fotos: Kita)

Einladung zum Freibad-Fest

Hiermit laden wir alle Freunde unseres Freibades und besonders unsere Schmöllner Mitbürger zum diesjährigen Freibad-Fest **am 23./24. August 2019** ganz herzlich ein.

Am Freitag beginnen wir um 18:00 Uhr mit einer Vorstellung der Schiffsmodellbauer aus Schmölln. Danach folgt eine Filmvorführung des Schmöllner Verschönerungsverein, der wiederentdeckte Filme aus der vergangenen Altkirchner Geschichte zeigt. Zum Abschluss kann jeder der es möchte noch einmal in die Fluten springen. Gegen 24:00 Uhr werden wir den Abend ausklingen lassen.

Am Samstag öffnet das Freibad um 14:00 Uhr seine Tore. Mit zünftigen Spielen im und am Wasser werden wir sicher viel Spaß haben. Väter, Mütter und auch Kinder können sich zum Beispiel beim „Geschicklichkeitsbaggern“ beweisen, wer denn der Beste ist. ▶

Es wird eine Tanzdarbietung der Kinder unserer Grundschule geben und mit hausbackenem Kuchen kann man sich für die kommenden Ereignisse stärken. Am frühen Abend gibt es für die „Kleinen“ eine Kinderdisco. Danach werden die Tanzmäuse des LSV Altkirchen unsere Gäste verzaubern. Ab 20:00 Uhr beginnen wir mit einem Tanz in die hoffentlich laue Sommernacht. Für eine ansprechende musikalische Unterhaltung sorgt an beiden Tagen die Disco Party4You.

Für das leibliche Wohl, mit besten einheimischen Produkten, ist gesorgt und auch durstig wird sicherlich niemand nach Hause gehen. Der Eintritt ist selbstverständlich frei, obwohl wir niemanden daran hindern werden, die eine kleine oder auch größere Spende am Kassenhäuschen abzugeben. Die Einnahmen kommen selbstverständlich zu 100 % unserem Freibad zu Gute.

Der Vorstand „Attraktives Freibad Altkirchen“ e. V.

Informationen aus Lumpzig

SV Lumpzig stellt Sportplatz zur Verfügung

Am Freitag, dem 19. Juli 2019, überließ der SV Osterland Lumpzig seine Sportstätte dem SSV Großenstein zu einem Testspiel gegen den TSV Rüdersdorf. Da das Vereinsheim der Großensteiner einem Brand zum Opfer fiel und noch nicht alle Voraussetzungen zur Abwicklung des Spielbetriebs (z. B. Duschmöglichkeiten) erfüllt werden konnten, nahmen die Großensteiner Sportfreunde das Angebot des SV Osterland Lumpzig zur Nutzung des Lumpziger Sportplatzes an.



Im Anschluss an die Partie überreichte Trainer Falk Hofmann dem Großensteiner Sportfreund Torsten Schellenberg noch einen Scheck in Höhe von 200,00 Euro. Die Summe setzt sich aus einer Spendenaktion beim Sommerturnier der 1. Mannschaft, Einnahmen des Sommerturniers und einer Spende vom ortsansässigen Obstgut Geier zusammen.

In den Farben getrennt – in der Sache vereint!

SV Osterland Lumpzig e. V.

(Foto: Verein)

Informationen aus Nöbdenitz

Fußballschule von RB Leipzig beim SSV Nöbdenitz

Am 8. Juli 2019 war es soweit, die erste Fußballschule von RB Leipzig startete 09:30 Uhr auf dem Sportplatz unseres kleinen Dorfvvereins, dem SSV Traktor Nöbdenitz.

61 Kinder zwischen 6 und 13 Jahren aus den umliegenden Dörfern sowie aus Ronneburg, Altenburg und Zwickau wurden am Montag von Cheftrainer René und fünf weiteren Trainern von RBL begrüßt und in sechs Gruppen eingeteilt: in die Supertechniker, die Flankenkönige, die Kopfballmeister, die Torkanonen und die Rasenraketen. Dann ging es schon los mit Stationstraining.

Am Dienstag wurde dann das Sportabzeichen in Gold, Silber und Bronze abgelegt, die Kids gaben ihr Bestes.

Am Mittwoch starteten die kleinen Fußballer mit einem Turnier in den Tag, mit einer WM, in der die Kinder in fünf Länder eingeteilt wurden: Spanien, Portugal, Italien, Argentinien und

Deutschland, Sieger wurde hierbei Spanien. Danach fuhr ein Überraschungsgast in Nöbdenitz vor, Bulli, das Maskottchen von RB Leipzig. Alle waren voll begeistert, es gab Autogramme und ein Neunmeterschießen mit Bulli.

Am Donnerstag besuchte das Camp eine Legende des Fußballs: Perry Bräutigam, Tormann der DDR-Nationalmannschaft, der jetzt nach vielen Stationen (Altenburg, Jena, Rostock, Nürnberg) bei RBL als Torwarttrainer gelandet ist. Perry lud die fußballbegeisterten Mädchen und Jungen zum Torwarttraining ein und zeigte ihnen, was einen guten Torwart ausmacht.



Am Freitag stand ein großes Abschlussturnier auf dem Plan mit anschließender Siegerehrung. Zum Ende der ereignisreichen sportlichen Woche möchten wir noch die Akteure zu Wort kommen lassen: Cheftrainer René von RB Leipzig „Ihr wart Spitze, wir haben uns in Nöbdenitz sehr wohl gefühlt und kommen gerne wieder.“ Nike Krüger trainiert in Jena: „Mein Lieblingstrainer war der Isi, diese Woche haben wir schon viele Turniere gemacht, Bulli und ein Torwarttrainer waren da“. Jonas Süssengut aus Schmölln: „Es macht sehr viel Spaß, wir machen jeden Tag schöne Übungen, die Trainer sind sehr nett.“

Der SSV Nöbdenitz bedankt sich bei den Sponsoren:

Friseur Elisabeth Seyfarth, Obstgut Geier, Feinkostladen Hoffmann und Bäckerei Hübner. Ein großes Dankeschön an den Organisator Rene Groß, an die lieben Muttis und Vatis, die jeden Tag für einen reibungslosen Ablauf sorgten, und ein dickes Lob an die Fleischerei Heilmann für die super Mittagsverpflegung.

Mirjam Hollmann

(Foto: Verein)

Einladung zur Mitgliederversammlung

Schulförderverein „Freunde und Förderer der staatlichen Regelschule Nöbdenitz e. V.“

Sehr geehrte Mitglieder des Schulfördervereins, sehr geehrte Bürger,

hiermit lade ich Sie recht herzlich zur zweiten diesjährig stattfindenden Mitgliederversammlung am Montag, dem 2. September 2019, um 18:00 Uhr, in der staatlichen Regelschule Nöbdenitz, Am Wald 17, 04626 Schmölln, ein.

Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

- Top 1 Begrüßung
- Top 2 Beschluss über die Tagesordnung
- Top 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Top 4 Wahl des Wahlleiters
- Top 5 Wahl des Vorstandes
- Top 6 Anregungen, Anfragen, Vorschläge

Da wir noch Mitstreiter suchen, würden wir uns sehr freuen, wenn auch Bürger zur Versammlung den Weg finden würden, die gerne bei uns mitmachen möchten.

F. Schnelle, 1. Vorsitzender

Kultur- & Bildungswerkstatt Nöbdenitz

Musical Open Air Nöbdenitz am 11. August 2019

Konzert mit Voice over Piano und der Bremer Musical Company am Sonntag, 11. August 2019, 17:00 Uhr, im Pfarrhof Nöbdenitz unter der „Tausendjährigen Eiche“

Nun geht sie mit ihrer neuen glanzvollen Konzertreihe „Musicalzauber – das etwas andere Musical-Kirchenkonzert“ in den schönsten Kirchen Deutschlands auf Tour. Vor der zauberhaften Kulisse der ehrwürdigen Nöbdenitzer Kirche und der „Tausendjährigen Eiche“ entführt Sie dieses Konzert auf eine phantastische Reise durch die Welt des Musicals. Und nach den großen Erfolgen der Nöbdenitzer Musical Open Airs kommen sie nun wieder mit einem neuen Programm und dem einen oder anderen Highlights, das nicht fehlen darf.

Der Moderator und Pianist Thomas Blaeschke führt mit viel Witz und Charme durch die Jahrzehnte der Musikgeschichte und gewährt spannende Einblicke in die facettenreiche Welt der Musik. Die professionellen und mehrfach preisgekrönten Sänger und Sängerinnen werden Sie mit ihren berührenden Interpretationen in Erinnerungen schwebeln oder herzlich lachen lassen und ihr Herz berühren. Im Team der Künstler befindet sich der mehrfach preisgekrönte Gesangstar Sara Dähn.

Tauchen Sie ein, lassen Sie sich verzaubern und erleben Sie Ausschnitte aus „Mamma Mia!“, „We Will Rock You“, „Anastasia“, „Der König der Löwen“, „Les Misérables“, bekannte deutsche Chansons zum herzlichen Lachen sowie bekannte Popstücke wie „Halleluja“, „Stadt“ oder „Leben“ u. v. m. Änderungen im Programm vorbehalten!

Karten: Vvk 20,- € | AK 23,- €

Verkauf: Schmölln: Bürgerservice, Amtsplatz 3;
Altenburg: Tourismusinformationen, Markt;
Nöbdenitz: Blumengeschäft Jahn und Pfarrhof
Tel. 0176 52313597 oder 034496 64616

„Tag des offenen Denkmals“ im Oberen Sprottental am 8. September 2019

Feierliche Eröffnung des Tages für das Obere Sprottental in der Kirche Nöbdenitz

10:00 Uhr: Festgottesdienst, Grußansprachen, Vortrag. Würdigung des Abschlusses der Restaurierung sämtlicher Bleiglasfenster. Der Bläserchor Schmölln-Großstörnitz umrahmt mit festlicher Musik

11:00 – 17:00 Uhr: Denkmalroute im Oberen Sprottental von der Dorfkirche Lohma über Pfarrhof, „Tausendjährige Eiche“ und Kirche Nöbdenitz bis zur Burgkirche Posterstein

11:00 Uhr: Familienradtour zu den Dorfkirchen im Oberen Sprottental (Streckenverlauf: Nöbdenitz • Lohma • Großstörnitz • Ingramsdorf • Beerwalde • Posterstein • Nöbdenitz)

bis 17:00 Uhr: Kirche Lohma Mittagessen und Kaffee und Kuchen, Führungen, Ausstellung „Lichtblicke“ • Kirche Nöbdenitz geöffnet, auf Nachfrage (im Pfarrhof) Kirchen- und Turmführungen • Pfarrhof Nöbdenitz zur Besichtigung mit Führungen geöffnet, Kaffee und Kuchen im Pfarrhof, Ausstellung Erprobungsraum „Wir sind Nachbarn. Mit offenen Türen und Herzen.“ – Kirche anders entdecken, gestalten und erleben. • Burgkirche Posterstein zur Besichtigung geöffnet

17:00 Uhr: Kirche Lohma zum feierlichen Abschluss des Tages: Musikalische Andacht mit Gustavo La Cruz am Cembalo
Schirmherrschaft: MdB Volkmars Vogel

„Chorissimo“ – Großes Chorkonzert im Nöbdenitzer Pfarrhof am 15. September 2019

Am Sonntag, dem 15. September 2019, laden der Volkschor Schmölln und der Georgius-Agricola-Chor Glauchau um 15.00 Uhr in den Nöbdenitzer Pfarrhof ein. Freuen Sie sich auf ein Programm aus geistlichen und weltlichen Liedern. Für Speisen und Getränke wird in bewährter Weise gesorgt.

Ausstellung „Lichtblicke“

Eröffnung am 18. August 2019, 16:00 Uhr, Kirche Lohma

Drei Leipziger Künstlerinnen stellen Werke ihres Schaffens bis Ende Oktober in der Kirche in Lohma aus. Malerei: Susanne Renner und Anke Plänitz, Fotografie: Katharina Arnold. Wir laden herzlich zur festlichen Ausstellungseröffnung ein. Wie immer beginnen wir mit einer Andacht. Die Künstlerinnen stellen ihre Kunstwerke vor und stehen zu Gesprächen zur Verfügung.

Führungen

- Burgkirche Posterstein täglich, bitte anmelden, Tel. 0176 52313597
- „Tausendjährige Eiche“, Kirche, Pfarrhof und Rittergut Nöbdenitz, Mo. bis Fr., 10:00 – 16:00 Uhr, Sondertermine Tel. 0176 52313597

Informationen

Terminabsprachen und Besichtigung: donnerstags, 17:00 bis 18:00 Uhr, Tel. 034496 60431 | 034496 64616 | 0176 52313597 | E-Mail kultur.bildungswerkstatt@gmail.com

Wolfgang Göthe



Dorf- und Kinderfest und Tag der Feuerwehr – Das Fazit

Das letzte Maiwochenende ist nun schon seit vielen Jahren fester Termin für unser Dorffest. Los ging es wieder am Freitag, dem 24. Mai 2019, um 18:00 Uhr, mit dem Festbieranstich und dem Kinderkino in der Turnhalle. Für die zahlreichen Kids dieses Jahr wieder eine tolle Sache, da es einige Kurztrickfilme wie Biene Maja gab. Für uns Älteren lief zu späterer Stunde die Olsenbande.

Samstag, 20:00 Uhr – der 21. Sommernachtstanz mit freiem Eintritt begann und die Zahl der Gäste erhöhte sich zum Vorjahr. Die Mobildisko M&M aus Drosen rockte unter dem diesjährigen Motto „Dosenmugge rockt WilthenBierten“ das Festzelt und parallel lief das DFB-Pokalfinale in der Turnhalle. Bis tief in die Nacht wurden alte Hits und Klassiker vom DJ gespielt und die Tanzfläche war so voll wie lange nicht mehr. „Drei weiße Tauben“ und „Westerland“ brachten dann schließlich das Zelt zum Kochen.

Großer Beliebtheit erfreute sich das diesjährige In-Getränk: „Der Watsch-i“, welches ein Ingwerschnaps mit Limette war. Aber auch die berühmt-berüchtigte „Sheriff-Bowle“ sorgte für heitere Gesichter.

Das eigentliche, traditionelle Dorf- und Kinderfest begann Sonntag mit einem Frühschoppen und ab 12:00 Uhr mit Mittag. Dank hier unserem Fleischermeister S. Stiebritz und seinem Team, die wieder viele herzhaft Leckereien anboten. ▶

Im Anschluss folgte der Festplatzbetrieb mit Preiskegeln, Torwandschießen, Kletterstange, Kindervogelschießen, Ponyreiten, Preisschießen und einer riesen Feuerwehr-Hüpfburggrutsche.

Im Zelt konnte bei musikalischer Umrahmung und Moderation Kaffee mit Kuchen genossen und Bauchtänze bestaunt werden. Am Verkaufsstand der Schmöllner Buchhandlung Goerke wurden nicht nur Bücher, Schreibwaren und Spielsachen verkauft, nein, auch kleine Leckereien und Eis waren im Angebot. Neben an am Stand von J. von Cederstolpe wurden florale Kunstwerke verkauft.

Alle Aktivitäten waren natürlich für die Kinder kostenlos. Noch zu erwähnen wäre, dass Wildenbörten an diesem Sonntag die Einwohnerzahl locker verdoppelt hatte. Vielen Dank an unsere vielen kleinen und großen Gäste.

Im Gerätehaus der FFW fand das ganze Wochenende „Der Tag der Feuerwehr“ statt. Hier konnte man in unserer Chronik blättern und die Fahrzeuge bestaunen. Das gesamte Wochenende war für Speisen und Getränke durch den Feuerwehrverein gesorgt.

Die Vereine und Vereinigungen von Wildenbörten bedanken sich bei allen Helfern und Sponsoren, die zum Gelingen unseres Festes beigetragen haben.

R. Liebisch, FwVv

Die Apfelpresse kommt

Der Feuerwehrverein Wildenbörten e. V. organisiert erstmalig am **Mittwoch, dem 25. September 2019**, eine Apfelpresse im Gerätehaus Wildenbörten. Hier kann jeder Bürger aus nah und fern seine Äpfel hinbringen und im 5-Liter-Karton Apfelsaft für kleines Geld wieder mitnehmen. Der Verein hofft auf eine große Beteiligung der Bürger, die ihr Fallobst nicht auf den Wiesen liegenlassen wollen. Die Presse läuft den ganzen Tag. Eine genauere Uhrzeit wird noch bekanntgegeben.

Bis dahin eine fleißige Apfelernte.

R. Liebisch, FwVv

Ein schönes Fest liegt hinter uns ...

Deshalb möchten wir uns auf diesem Wege recht herzlich für die Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer Silberhochzeit

bei unseren Familien, Freunden, Nachbarn, Bekannten und dem „Wettergott“ bedanken. Ein riesiges Lob allen fleißigen Helfern. Ihr alle habt diesen Abend für uns unvergesslich gemacht.

Rainer & Ute Schmidt

Wildenbörten, 24. Juni 2019



Kommunale Arbeitsgemeinschaft



„Terra plisnensis – Pleißner Land“

Crimmitschau • Gößnitz •
Meerane • Schmölln • Werdau



Meerane

Open-Air-Konzert mit der Big Band der Bundeswehr auf dem Teichplatz

Am **4. September 2019** kommt die Big Band der Bundeswehr wieder nach Meerane und wird ab 20:00 Uhr auf dem Teichplatz eines ihrer spektakulären Open-Air-Konzerte geben. Der Blasmusikverein Meerane 1968 e. V., dem es erneut gelungen ist, dieses Orchester in die Stadt zu holen, lädt zu diesem einmaligen Abend herzlich ein. Der Eintritt ist frei!



Die Big Band der Bundeswehr kommt am 4. September 2019 nach Meerane.

Einiges hat sich seit dem letzten Konzert getan, informiert Jörg Schmeißer, der Vorsitzende des Blasmusikvereins Meerane. Neben neuer Technik und einer Reihe neuer Musiker wartet die Band nun gleich mit drei Sängern auf. Mit Susan Albers, bekannt aus Deutschland sucht den Superstar, Jemma Endersby, die auch schon für die Fantastischen Vier und Revolverheld gesungen hat, und Marco Matias, Teilnehmer am Eurovision Song Contest, sind viele moderne Rock- und Pop-Titel ins Repertoire gekommen. Jörg Schmeißer: „Die Big Band der Bundeswehr und ihre Solisten werden den Teichplatz wieder zum Beben bringen. Wir freuen uns auf einen phantastischen Abend mit Musik, Show und vielen Besuchern. Wir laden alle Musikfreunde herzlich dazu ein!“

Heike Hönsch, Öffentlichkeitsarbeit, Stadtverwaltung Meerane
(Foto: Big Band der Bundeswehr)

Pssst, nicht aufwecken!

Blaues Fabelwesen schläft am Meeraner Bahnhof

Am Meeraner Bahnhof begrüßt jetzt ein farbenfroher witziger Hingucker die Meeraner und alle Gäste. Ende Juli wurden das Buswartehäuschen und die dahinterliegende Mauer mit Graffiti gestaltet, bei dem ein in Meerane schon bekanntes blaues Fabelwesen, ein Affe, die Hauptrolle spielt! Der Entwurf stammt vom Leipziger Graffiti-Künstler Mont Blond, mit bürgerlichem Namen Simon Rosenow. Umgesetzt hat er ihn gemeinsam mit Alexander Mehlhorn. Beide gehören zum Kern-Team der Chemnitzer Kreativagentur Rebel-Art, die von der Stadt Meerane mit der Konzeptionierung und Realisierung dieses Projektes beauftragt wurde.

Die Mauer zeigt eine stilisierte und kreativ umgesetzte Stadtansicht, bei der man den Teichplatz und die Steile Wand entdecken kann, aber auch ein Kätzchen, welches über eine Mauer stolziert! Im Buswartehäuschen hat es sich ein blauer Affe

bequem gemacht, der offensichtlich beim Warten auf den Bus eingeschlafen ist. Aber auch er geht mit der Zeit, das Handy hat er dabei! Daneben das Stadtwappen von Meerane, mit einem einfach liebenswerten Augenzwinkern!



Der blaue Affe ist bereits an den Pfeilern der Brücke Meer 38 in Aktion zu entdecken. Jetzt heißt es also am Bahnhof: Pssst, nicht aufwecken!

Heike Hönsch, Öffentlichkeitsarbeit, Stadtverwaltung Meerane
(Foto: Stadtverwaltung Meerane)

Werdau

Koberbachtalsperre feiert 90-Jähriges Organisatoren veranstalten „Tag der offenen Talsperre“ und lassen es abends richtig „krachen“

Die Koberbachtalsperre im Werdauer Ortsteil Langenhessen feiert in diesem Jahr ihr 90. Jubiläum. Aus diesem Grund wird es **am Samstag, dem 31. August 2019, 09:00 bis 18:00 Uhr**, einen großen „Tag der offenen Talsperre“ geben. Daran beteiligen sich insgesamt 23 verschiedene Akteure wie Gastronomen, Vereine und Organisationen. Darüber informierte am vergangenen Dienstag das Organisationsteam um Werdaus Oberbürgermeister Stefan Czarnecki, dem unter anderem die GGV Werdau, der Interessensverband Koberbachtalsperre, die Inhaber des Seehauses und der Snackeria WEBALU angehören.

„Uns war es von Anfang an wichtig, die Anrainer aus dem Naherholungsgebiet mit im Boot zu haben, mit ihnen ein authentisches und interessantes Programm auf die Beine zu stellen“, so das Stadtoberhaupt. So werden alle Beteiligten Aktionen anbieten und Einblicke gewähren, die Interessenten sonst so nie erhalten. Zudem gibt es ein umfangreiches Kulturprogramm auf der Festbühne am Seehaus. Am Abend heißt es dann „Kober in Flammen“. Gegen 21:00 Uhr wird es ein großes Feuerwerk auf dem Wasser geben. Gastronomen sorgen mit verschiedensten Köstlichkeiten für einen schönen und entspannten Abend im Strandbad und am Seehaus.

André Kleber, Pressestelle Werdau

Kürbiszauber 2019

Zum Zehnjährigen wird's heiß!

„Kürbis liebt Chili“ heißt das Motto des beliebten Werdauer Kürbiszaubers, der in diesem Jahr bereits zum zehnten Mal stattfindet. **Am Freitag, dem 11. Oktober 2019, von 16:00 bis 21:00 Uhr**, wird der Marktplatz wieder liebevoll in ein einmaliges Ambiente aus leckeren Gerüchen, warmen Lichtern, rhythmischen Klängen und natürlich detailliert geschnitzten Gesichtern verwandelt. Händler, Handwerker, Kindertagesstätten, Schulen und Vereine mit ihren originellen Angeboten rund um das orange Gemüse sind herzlich eingeladen, sich auch diesmal wieder zu beteiligen. Die Nachfrage aufgrund der gelungenen

Veranstaltungen der letzten Jahre ist groß, frühe Meldungen sichern also gute Plätze. Natürlich sind auch kreative Kürbisschnitzer gefragt. Deren Werke können am 11. Oktober 2019, von 12:00 bis 13:00 Uhr, vor der Freien Presse auf dem Markt abgegeben werden.

Nähere Informationen gibt es bei Rigo Reuter vom Organisationsteam unter Telefon 0171 3123134 oder beim Juwelier Völkel.

André Kleber, Pressestelle Werdau

Sportinformationen

SV Schmölln 1913 e. V.

A-Junioren verteidigen ihren Vorjahrestitel beim Bundesfinale

Als Vizemeister und Titelverteidiger kehren die Spieler der A-Junioren erfolgreich von Prora (Insel Rügen) in die Sportstadt Schmölln zurück. Nach den Qualifikationen beim Sparkassen Fair Play Soccercup in Altenburg und dem Landesfinale in Apolda gingen die seit mehreren Jahren als Nemzer Haie spielenden Sprottetalier Elias Wunderlich, Erik Großmann, Willy Bauer und Etienne Förster als Team 1 sowie Tom Stichel, Pascal Zopora, Justin Deutloff und Paul Baumgärtel als Team 2 am letzten Juliwochenende an den Start.

In der Altersklasse 14-17 m kämpften 42 Mannschaften um die Meisterschale. Beide Teams qualifizierten sich in der Vorrunde mit einem hervorragenden zweiten Platz für das Achtelfinale. Nemzer Haie 2 (Vorrunde 9 Punkte und 8:2 Tore) mussten sich dort nur knapp mit 1:2 dem CVJM Annaberg geschlagen geben. Die Nemzer Haie 1 (Vorrunde 12 Punkte und 14:4 Tore) schlugen „Die Vier“ mit 2:1 (n. V.). Das Golden Goal schoss Etienne Förster. Im Viertelfinale ging es gegen „Improvisation“ wieder über die reguläre Zeit hinaus. Endstand 1:0 (n. V.), Tor-schütze Erik Großmann. Mit einem 2:0 im Halbfinale schossen sich Willy, Etienne, Erik und Elias zum ersten Mal ins Endspiel.



Im Finale standen sie dem Team „Freestyler“ aus Berlin gegenüber. Nach einem 0:3-Rückstand verkürzten Elias Wunderlich und Erik Großmann. Am Ende blieb es beim 2:3 und einem hervorragenden zweiten Platz beim Soccer Bundesfinale. Die parallel zum Turnier laufende Fair Play Wertung (gewertet über alle drei Turniere) entschied das Team Nemzer Haie 1 zum zweiten Mal in Folge für sich.

Ein besonderer Dank gilt dem SV Schmölln 1913, der Arztpraxis Heidi Wolter, der Sparkasse Altenburger Land, der Fensterindustrie Schmölln, dem Friseursalon Fröhner und der Familie Kühn, ohne deren Unterstützung ein derartiges Event für uns nicht möglich gewesen wäre.

Mario Großmann, im Namen der Spieler, Betreuer und Eltern
(Foto: Verein)

TuS Schmölln

Marcus Brieger krönt bisherige Saison

Nachdem Sportfreund Marcus Brieger vom TuS Schmölln e. V. bereits im bisherigen Saisonverlauf mit sehr guten Leistungen auf sich aufmerksam gemacht hat, krönte er bei den Mitteldeutschen Meisterschaften in Dessau-Roßlau die Saison.

Vollkommen überraschend gewann er dabei bei den Männern das Diskuswerfen mit der Weite von 39,68 m und holte sich verdienstermaßen die Goldmedaille. Mit der Weite von 50,10 m belegte Marcus im Speerwerfen den 6. Platz.

Der Vorstand des TuS Schmölln gratuliert dem Athleten zu seinen hervorragenden Platzierungen recht herzlich.

W. Götze

Seidokaikan Karate e. V. Schmölln

Schmöllner Karatekas für Zusatztraining in Lübeck

„Mokusu“ (jap. für ‚Konzentration‘) gilt für die Mitglieder des Seidokaikan Karate e. V. aus Schmölln auch in den Sommerferien. Denn für die Leidenschaft im Karate bedarf es in jedem Training vollste Konzentration.

Am Wochenende vom 12. zum 14. Juli begaben sich neun engagierte Karatekas, darunter auch Trainer André Kluge, in Richtung Ostsee. Für ihn und andere Vereinsmitglieder ist es bereits das fünfte Jahr, in dem sie unter Leitung von dem ehemaligen Vereinsmitglied Thomas Ecke an einem solchen Zusatztraining in puncto Selbstverteidigung teilnehmen. Dafür nehmen sie auch gerne die lange Fahrt von Schmölln nach Lübeck und wieder zurück in Kauf. Trotz der ausgedehnten Anreise begannen sie bereits an dem Freitag mit der Lektion. Inhalt des Lehrgangs waren verallgemeinert verschiedene Falltechniken, sowie Techniken der Selbstverteidigung, beispielsweise im Zusammenhang zur Messer- oder Stockabwehr. Die Übungen wurden am Samstag in gleich zwei Trainingseinheiten erweitert. Da es sich aber dennoch um einen freizeitleichen Ausflug handelt, haben die Schmöllner auch die Stadt kulturell erkundet. Jenen Teil des Ausflugs gestaltete eine Fahrt mit dem Splash-Bus zu einem besonderen Erlebnis. Der Bus begann wie gewohnt eine Stadtrundfahrt an Land, setzte diese jedoch als Boot im Wasser fort. Sowohl erschöpft von dem Training, sowie begeistert von den vielen neuen Eindrücken traten die Mitglieder des Karatevereins am Sonntag glücklich die Heimreise an.



Auch in diesem Jahr konnten sie viele neue Kenntnisse und Leistungsfortschritte erwerben. Ein großer Dank gilt Thomas Ecke für die Organisation und Durchführung der Lektionen. Die Schmöllner warten gespannt auf einen erneuten Besuch im nächsten Jahr, um wieder an einem Zusatztraining teilnehmen zu können.

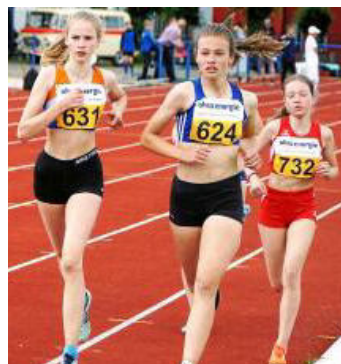
Jule Schnelle

(Foto: Jule Schnelle)

LSV Schmölln

Ada Junghannß holt Silber in Bremen

Während die meisten Menschen in Deutschland die Ferien genießen oder im wohlverdienten Urlaub sind, ist für die Leichtathleten Hochsaison. So finden gerade zum jetzigen Zeitpunkt die internationalen Wettkämpfe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen statt. Auch Deutsche Meisterschaften sind für viele Leichtathleten der Höhepunkt einer langen Saison.



Ada Junghannß vertrat den LSV Schmölln bei den Deutschen Meisterschaften der Altersklasse U16 in Bremen sehr würdig. Ihr gelang es im 3000-m-Bahngehen eine neue Bestleistung von 16:09,33 min aufzustellen und damit die Silbermedaille zu erkämpfen. Damit schaffte sie es als zweite Sportlerin ihres Vereins, neben Alina

Schönherr, eine Medaille bei nationalen Titelkämpfen zu erringen. Auch aus Thüringer Sicht war sie der Lichtblick dieser Meisterschaften, denn sie sorgte für die einzige Medaille einer Sportlerin aus unserem Bundesland, gleichzeitig schaffte sie es, die Familientradition im Gehen fortzusetzen und ihren erfolgreichen Brüdern nachzueifern. Bei den Mitteldeutschen Meisterschaften 14 Tage zuvor in Mittweida erreichte Ada als erste das Ziel, musste sich aber mit einer Zeit von 16:57,58 min zufrieden geben. Die ebenfalls 15-jährige Line Baumkötter schaffte im 300-m-Hürdenlauf Platz 7 und verbesserte ihre Leistung auf beachtliche 49,04 s. Die Mitteldeutschen Meisterschaften der Erwachsenen fanden in Dessau-Roßlau statt. Einziger Teilnehmer des LSV Schmölln war Marius Riebel. Er erkämpfte sich mit starken 13,94 m die Bronzemedaille und verpasste damit die 14-m-Marke nur denkbar knapp. Im Diskuswerfen belegte er mit 36,37 m Platz 6.

Während die genannten Sportler ihren wichtigsten Wettkampf der Saison bereits absolviert haben, trainieren Paula Barthel, Luisa Schnabel und Helena Keuche sehr intensiv, um bei den Deutschen Jugendmeisterschaften in Ulm gut in Form zu sein. Leider wird Alina Schönherr nicht starten können, da sie erneut durch eine langwierige Verletzung ausgebremst wurde.

Steffen Rook

(Foto: Theo Schwabe)

Breitensport und Leistungssport im LSV Schmölln vereint

Welcher Sportler oder welche Sportlerin möchte nicht gern Medaillen gewinnen. Nicht jeden ist das vergönnt. Eine Möglichkeit, seine körperliche Leistungsfähigkeit zu messen, bietet das Deutsche Sportabzeichen. In verschiedenen Kategorien wie Ausdauer, Kraft, Koordination und Schnelligkeit ist Vielseitigkeit gefragt. Beim LSV Schmölln wird Vielseitigkeit großgeschrieben, jedes Vereinsmitglied legt jährlich die Bedingungen für das Deutsche Sportabzeichen ab. Ob Gold, Silber oder Bronze das ist ganz egal. Gemeinschaftlich wird um jeden Zentimeter, jede Sekunde und jeden Punkt gekämpft. Jeder erhält den Fitnessorden des Deutschen Olympischen Sportbundes.

Zusätzlich nahm der LSV Schmölln am Sportabzeichen-Wettbewerb der Sparkassenfinanzgruppe teil. Im Jahr 2018 konnte eine vordere Platzierung erzielt werden. Lohn für das Engagement war eine Prämierung in Höhe von 3.000 Euro für die Vereinskas-

se. Die feierliche Übergabe der Urkunde fand kürzlich auf der Leichtathletikanlage auf dem Pfefferberg durch den Vorstand der Sparkasse Altenburger Land statt.

Neben diesem Breitensportangebot gibt es aber auch die



Übergabe der Urkunde für den Sportabzeichen-Wettbewerb auf dem Schmöllner Pfefferberg.

Möglichkeit, beim LSV Schmölln gezielt für hochklassige Wettkämpfe zu trainieren und seine Leistungsgrenzen auszutesten. So nahmen einige jugendliche Sportlerinnen des LSV Schmölln Ende Juli an den Deutschen Meisterschaften in Ulm teil. Bis kurz vor diesem Höhepunkt wird hart trainiert um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Luisa Schnabel wird bei dieser Meisterschaft im Dreisprung an den Start gehen. Eine Endkampfplatzierung wurde als großes Ziel ausgegeben. Letzte Tipps und Kniffe holte sich Luisa bei Katja Demut, der mehrfachen Deutschen Meisterin im Dreisprung. Dank dieser Trainingseinheit wurden nochmal die letzten Reserven herausgeholt und ist die Vorfreude und Motivation auf die Deutschen Meisterschaften gestiegen. Aber Luisa Schnabel ist nicht die einzige Starterin bei dieser Meisterschaft. Paula Barthel wird im 100-m-Sprint an den Start gehen und Helena Keuche nimmt die 400 m in Angriff. Wir wünschen allen drei Sportlerinnen alles Gute und viel Erfolg für die Deutschen Meisterschaften in Ulm.

Steffen Rook

(Foto: Steffi Pöschel)

Kirchliche Nachrichten

Freundeskreis KulturRaumKirche

Festwochenende 100 Jahre Kirchenchor

Am 21. September 2019, 17:00 Uhr, laden wir zum Jubiläums-Festkonzert mit Sängerinnen und Sängern aus der Partnergemeinde Mühlacker, ehemaligen Kantoren, einem kleinen Orchester, Solisten und natürlich der Schmöllner Kurrende, Jugendsingkreis und Singkreis herzlich ein. Es erklingen eine Kindersinfonie, eine Solokantate, Werke von Vivaldi, Altnikol u. a.

Im Anschluss sind alle herzlich eingeladen, ab 19:00 Uhr im Ratskeller gemeinsam dieses Jubiläum zu feiern und einen geselligen Abend zu verbringen

Den 22. September 2019 begehen wir ab 10:00 Uhr mit einem Festgottesdienst mit Sängerinnen und Sängern aus der Partnergemeinde Mühlacker, ehemaligen Kantoren, der Schmöllner Kurrende, Jugendsingkreis, Singkreis und dem Bläserchor Schmölln-Großstöbnitz. Die Predigt hält Pröpstin Friederike Spengler. U. a. kommt ein spanisches „Vater Unser“ aus der Feder unseres Kantors César Gustavo La Cruz erstmalig in Schmölln zur Aufführung.

Unsere Gäste aus Mühlacker und die ehemaligen Kantoren werden nach dem Gottesdienst vor ihrer Abfahrt mit einem gemeinsamen Mittagessen verabschiedet.

Ev.-Freikirchliche Gemeinde Schmölln

Karl-Liebknecht-Straße 12

- Sa., 10.08.2019 | 13:30 Uhr Lego Tag 3 (bis 17:30 Uhr)
 So., 11.08.2019 | 10:00 Uhr Gottesdienst, Abschluss der Lego-Tage
 Do., 15.08.2019 | 19:30 Uhr Bibelgespräch
 Fr., 16.08.2019 | 19:30 Uhr Jugendtreff
 So., 18.08.2019 | 09:30 Uhr Gottesdienst, Sonntagsschule (parallel ab 10:00 Uhr)
 Do., 22.08.2019 | 19:30 Uhr Bibelgespräch
 Fr., 23.08.2019 | 19:30 Uhr Jugendtreff
 So., 25.08.2019 | 09:30 Uhr Gottesdienst, Sonntagsschule (parallel ab 10:00 Uhr)
 Do., 29.08.2019 | 19:30 Uhr Bibelgespräch
 Fr., 30.08.2019 | 19:30 Uhr Jugendtreff
 So., 01.09.2019 | 09:30 Uhr Gottesdienst, Sonntagsschule (parallel ab 10:00 Uhr)
 Do., 05.09.2019 | 19:30 Uhr Bibelgespräch
 Fr., 06.09.2019 | 19:30 Uhr Jugendtreff
 So., 08.09.2019 | 09:30 Uhr Gottesdienst, Sonntagsschule (parallel ab 10:00 Uhr)
 Do., 12.09.2019 | 19:30 Uhr Bibelgespräch

Kirchengemeinde Altkirchen

Sonntag, 11.08.2019

08:30 Uhr Altkirchen, Gottesdienst

Sonntag, 25.08.2019

10:00 Uhr Altkirchen, Familiengottesdienst zum Schulbeginn, anschl. Mittagessen und Beisammensein

Sonntag, 01.09.2019

14:00 Uhr Illsitz, Gottesdienst mit Hl. Taufe J. Gleitsmann

Sonntag, 08.09.2019

14:00 Uhr Altkirchen, Gottesdienst mit Hl. Taufe M. Hüfner

Bibel-Café in Schmölln: Mi., 28.08.2019, 14:00 Uhr

Seniorenkreis: Ausfahrt nach Naumburg, Fr., 30.08.2019, 12:00 – ca. 18:30 Uhr, Anmeldung bei Familie Müller in Illsitz

Christenlehre: ab Do., 29.08.2019, 13:45 Uhr

Konfirmandenunterricht: Jahrgang 2019 bis 2021, Do., 15:15 – 16:00 Uhr, Gemeindehaus

Kirchenchor: Do., ab 18:00 Uhr, Gemeindehaus (Kantor Göthel)

Einladung und Anmeldung zum Konfirmationsjubiläum

... am 15. September 2019, 10:00 Uhr, zum Festgottesdienst mit Einsegnung der Jubelkonfirmanden und Feier des Heiligen Abendmahls. Um 14:30 Uhr wird zum Konzert und anschließendem Kaffeetrinken in unserer Kirche mit gemütlichem Beisammensein eingeladen. Es werden die Konfirmandenjahrgänge 1944, 1949, 1954, 1959, 1964, 1969 und 1994 eingesegnet.

Bitte melden Sie sich bis 3. September 2019 bei Frau Uhlemann, 04626 Altkirchen, Karl-Hoffmann-Weg 1, Gemeindebüro, Tel. 034491 80037 jeweils dienstags, 16:00 – 17:00 Uhr, an!

Ich grüße Sie mit den Worten des Monatsspruches:

„Geht und verkündigt: Das Himmelreich ist nahe.“ (Matthäusevangelium 10,7) und wünsche Ihnen eine gesegnete Sommer- und Urlaubszeit

Ihr Pfarrer Thomas Eisner

Kirchplatz 7, 04626 Schmölln • Tel.: 034491 582624 / 034491 80037
 Bürosprechzeit im Gemeindehaus Altkirchen: Di., 16:00 – 17:00 Uhr

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nöbdenitz

Kleine Kinder – kleine Sorgen. Große Kinder – große Sorgen.

Martin Luther

Sonntag, 11.08.2019

17:00 Uhr Musicalzauber 4, siehe Seite 23

Dienstag, 13.08.2019

14:00 Uhr KuBwst oder Pfarrhof: Treff der Seniorenkreise Schmölln, Weißbach und Nöbdenitz

Mittwoch, 14.08.2019

16:30 Uhr Pfarrhof: Freizeitangebote für Kinder

19:00 Uhr Pfarrscheune: Sitzung des GKR

Sonntag, 18.08.2019

16:00 Uhr Kirche Lohma: Ausstellungseröffnung

Montag, 19.08.2019

15:00 Uhr Pfarrscheune: Handarbeitskreis

Dienstag, 27.08.2019

19:30 Uhr Pfarrscheune: Frauenkreis

Sonntag, 01.09.2019

13:30 Uhr Pfarrhof: Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn, anschl. Gemeindefest

Montag, 02.09.2019

14:15 Uhr KuBwst: „Tanz dich fit“

Samstag, 07.09.2019

08:30 Uhr KuBwst: Lektorenkurs – Anmeldung erforderlich

Sonntag, 08.09.2019 – Tag des offenen Denkmals

siehe Seite 23 (Kultur- und Bildungswerkstatt)

Montag, 09.09.2019

15:00 Uhr Pfarrscheune: Handarbeitskreis

Mittwoch, 11.09.2019

16:30 Uhr Pfarrhof: Freizeitangebote für Kinder

19:00 Uhr Pfarrscheune: Sitzung des GKR

Donnerstag, 12.09.2019

14:00 Uhr Pfarrscheune: Seniorennachmittag mit Pfr. Wiegand und Sabine Opitz

Wolfgang Göthe, im Auftrag des Gemeindegemeinderates

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schmölln/St. Nicolai

Sonntag, 11.08.2019 – 8. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag, 18.08.2019 – 9. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr Familiengottesdienst zum Abschluss der Sommerfreizeit (St. Nicolai)

Sonntag, 25.08.2019 – 10. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr kirchspielweiter Familiengottesdienst zum Schulbeginn, anschl. Gemeindefest in Altkirchen

Sonntag, 01.09.2019 – 11. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl (St. Nicolai)

Freitag, 06.09.2019

10:00 Uhr Gottesdienst zur Einsegnung des Goldenen Jubelpaares Götze (St. Nicolai)

Sonntag, 08.09.2019 – 12. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag, 15.09.2019 – 13. Sonntag n. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Gottesdienste im Pflegeheim „Am Brauereiteich“:

immer 10:00 Uhr, dienstags, 27.08.2019

Gottesdienste im Pflegeheim „Am Brückenplatz“:

immer 10:00 Uhr, mittwochs, 14.08.2019

Seniorenkreis: Di., 13.08.2019, Schmölln/Nöbdenitz, 14:00 Uhr

Bewegung und Tänze im Sitzen:

Do., 15.08.2019, Schmölln, Kirchplatz 7, 14:00 Uhr

Bibelcafé: Mi., 28.08.2019, Schmölln, Kirchplatz 7, 14:00 Uhr

Intuitives Malen: 1. Mi./Monat, Kirchplatz 6, 19:00 Uhr

Konfirmanden-Elternabend:

01.09.2019, 19:30 – 21:00 Uhr, Pfarrhaus Weißbach

„Die auf den HERRN harren, kriegen neue Kraft, dass sie aufahren mit Flügeln wie Adler, dass sie laufen und nicht matt werden, dass sie wandeln und nicht müde werden.“ *Jesaja 40,31*

Wir möchten uns bei allen ganz herzlich bedanken, die uns zu unseren Geburtstagen mit guten Wünschen und einer Geldspende bedacht haben. Es sind bei der Geburtstagsfeier in Altkirchen und bei der Familienfeier insgesamt 4.100 Euro gespendet worden. Ganz großartig! Wir haben die Summe auf 4.500 Euro aufgerundet, so dass den drei Kirchen in Hartroda, Jauern und Schmölln jeweils 1.500 Euro für die laufenden Bauarbeiten überwiesen wurde. Bitten wir unseren HERRN um gutes Gelingen für die Arbeiten! In herzlicher Verbundenheit grüßen Sie *Ihre Silke und Thomas Eisner*

Liebe Gemeindebotenausträger in Schmölln

... am Mittwoch, dem 4. September 2019, sind Sie ganz herzlich zu einem Gemeindenachmittag aller Helfer, die in unserer Gemeinde den Gemeindeboten austragen, eingeladen. Damit wollen wir uns bei Ihnen für Ihren Einsatz und Ihr Engagement bedanken. Wir treffen uns um 14:30 Uhr im Ernst-Otto-Saal, Kirchplatz 7. Mit einer Andacht wollen wir beginnen, gemeinsam Kaffee trinken, miteinander Erfahrungen austauschen und eine fröhliche Zeit haben. Auf Ihr Kommen und das Gespräch mit Ihnen freut sich

Ihr Pfarrer Thomas Eisner

Katholische Pfarrei Altenburg-Schmölln

Kath. Gemeinde „Mariä unbefleckte Empfängnis“

Schmölln | Lindenberg 2 | Tel.: 03447 314092

So., 11.08.2019 | 10:00 Uhr Heilige Messe

Do., 15.08.2019 | 10:00 Uhr Heilige Messe

So., 18.08.2019 | 08:30 Uhr Heilige Messe

So., 25.08.2019 | 11:00 Uhr Heilige Messe, Gemeindefest

So., 01.09.2019 | 08:30 Uhr Heilige Messe

So., 08.09.2019 | 10:00 Uhr Heilige Messe

Seniorennachmittag: Fr., 16.08.2019, 14:00 Uhr mit Hl. Messe

Konzert zum Gemeindefest: Fr., 23.08.2019, 19:30 Uhr, im Gemeinderaum mit Holger Saarmann, Gitarrenchansons „Gestern ist auch noch ein Tag“ (Holger Saarmann musizierte u. a. mit Gerhard Schöne). Platzreservierung unter Tel. 0375 2899613

Kirchgemeinde Hartroda – Wildenbörten

Sonntag, 11.08.2019

10:00 Uhr Wildenbörten, Gottesdienst

Sonntag, 01.09.2019

16:00 Uhr Wildenbörten, Orgelkonzert auf der Franck-Orgel mit Kantor La Cruz, anschl. gemütliches Beisammensein bei Rostern und Getränken

Sonntag, 08.09.2019

10:00 Uhr Hartroda, Gottesdienst

Kirchgemeinden Großstöbnitz

mit Kleinstöbnitz, Kleinmückern und Papiermühle
und Zschernitzsch

- Dienstag, 13.08.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
20:00 Uhr Hofkino (Ein Film über Dietrich Bonhoeffer)
- Donnerstag, 15.08.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
19:30 Uhr Treffen der Gemeindekirchenräte des Pfarramtes Schmölln I
- Samstag, 17.08.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
09:00 Uhr Offener Konfirmanden-Vormittag
- Samstag, 17.08.2019 – Großstöbnitz (Kirche)**
17:00 Uhr Gottesdienst
- Donnerstag, 29.08.2019 – Großstöbnitz (Gemeindehaus)**
14:00 Uhr Frauentreff
- Samstag, 31.08.2019 – Sommeritz (Kirche)**
16:00 Uhr Orgelmusik zum Dorffest
- Sonntag, 01.09.2019 – Nöbdenitz (Pfarrhof)**
13:30 Uhr Familien-Gottesdienst zum Schuljahresanfang
- Sonntag, 01.09.2019 – Weißbach (Kirche)**
17:00 Uhr Orgelmusik
- Dienstag, 03.09.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
19:30 Uhr Konfirmanden-Elternabend
- Mittwoch, 04.09.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
16:30 Uhr Konfirmanden-Unterricht
- Samstag, 07.09.2019 – Großstöbnitz (Kirche)**
17:00 Uhr Andacht
- Samstag, 07.09.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
19:00 Uhr Radtouren-Rück- & Ausblickabend I
- Sonntag, 08.09.2019 – Nöbdenitz (Kirche)**
10:00 Uhr Andacht zum Denkmalstag, anschl. Familien-Radtour (Posterstein-Beerwalde-Großstechau-Ingamsdorf-Lohma)
- Mittwoch, 11.09.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
16:30 Uhr Kindergemeinde (für 7 – 11-Jährige)
- Samstag, 14.09.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
10:00 Uhr Gottesdienst mit Kleinen
- Samstag, 14.09.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
19:00 Uhr Radtouren-Rück- & Ausblickabend II

Kirchgemeinde Weißbach

mit Brandrübél, Selka und Sommeritz

- Sonntag, 11.08.2019 – Sommeritz (Kirche)**
14:00 Uhr Gottesdienst
- Dienstag, 13.08.2019 – Nöbdenitz (Pfarrhof)**
14:00 Uhr Treffen der Seniorenkreise
- Dienstag, 13.08.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
20:00 Uhr Hofkino (Ein Film über Dietrich Bonhoeffer)
- Donnerstag, 15.08.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
19:30 Uhr Treffen der Gemeindekirchenräte des Pfarramtes Schmölln I
- Samstag, 17.08.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
09:00 Uhr Offener Konfirmanden-Vormittag
- Sonntag, 18.08.2019 – Selka (Kirche)**
10:30 Uhr Gottesdienst
- Samstag, 31.08.2019 – Sommeritz (Kirche)**
14:30 Uhr Gottesdienst mit Taufe
- Samstag, 31.08.2019 – Sommeritz (Kirche)**

- 16:00 Uhr Orgelmusik zum Dorffest
- Sonntag, 01.09.2019 – Nöbdenitz (Pfarrhof)**
13:30 Uhr Familien-Gottesdienst zum Schuljahresanfang
- Sonntag, 01.09.2019 – Weißbach (Kirche)**
17:00 Uhr Orgelmusik
- Dienstag, 03.09.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
19:30 Uhr Konfirmanden-Elternabend
- Mittwoch, 04.09.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
16:30 Uhr Konfirmanden-Unterricht
- Donnerstag, 05.09.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
14:00 Uhr Seniorennachmittag
- Samstag, 07.09.2019 – Selka (Kirche)**
16:00 Uhr Bläsermusik (Posaunenchor Linda)
- Samstag, 07.09.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
19:00 Uhr Radtouren-Rück- & Ausblickabend I
- Sonntag, 08.09.2019 – Nöbdenitz (Kirche)**
10:00 Uhr Andacht zum Denkmalstag, anschl. Familien-Radtour (Posterstein-Beerwalde-Großstechau-Ingamsdorf-Lohma)
- Mittwoch, 11.09.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
16:30 Uhr Kindergemeinde (für 7 – 11-jährige)
- Samstag, 14.09.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
10:00 Uhr Gottesdienst mit Kleinen
- Samstag, 14.09.2019 – Weißbach (Pfarrhof)**
19:00 Uhr Radtouren-Rück- & Ausblickabend II
- Pfarramt Schmölln I – Pfr. Dietmar Wiegand
Teichstraße 23, 04626 Schmölln • Tel.: 034491 82392 / 0171 2466707
E-Mail: dietmar.wiegand@gmx.de

Dobitschen

www.dobitschen.de

Wichtiger Hinweis der FF Dobitschen

Aus gegebenem Anlass machen wir Sie hier nochmal auf die Parkregelungen in der Straßenverkehrsordnung aufmerksam: Durch das Parken an Engstellen – insbesondere in den abzweigenden Gassen von der Straße der Einheit – kam es in den Morgenstunden des Sonntags, 21. Juli 2019, bei einer Einsatzfahrt der Feuerwehr zu Behinderungen und zeitlichen Verzögerungen.

Bitte beachten Sie, dass bei zeitkritischen Einsätzen derartige Zustände Menschen gefährden können! Es muss beim Halten oder Parken immer eine nach § 12 StVO i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 Metern sichergestellt werden.

Das ordnungswidrige Parken mit der Behinderung eines Einsatzfahrzeuges kann mit einem Bußgeld in Höhe von 65 Euro und einem Punkt im Verkehrseignungsregister in Flensburg geahndet werden. Auch das Halten oder Parken in der Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge am Gerätehaus stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Neben den rechtlichen Konsequenzen sollte auch an die moralischen Folgen gedacht werden: „Auch Sie könnten dringend und schnell auf Hilfe angewiesen sein!“

Weiterhin ergeht der Hinweis, dass der Parkplatz vor „Birgits Nähstübchen“ den Einsatzkräften der Feuerwehr vorbehalten ist. Sollten Sie dennoch dort halten oder parken, ist es wahrscheinlich, dass Sie – im Einsatzfall – von anrückenden Einsatzkräften zugeparkt werden. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Die Wehrleitung

Einladung zum Dorf- und Festplatz

Die Organisatoren und die gastgebenden Vereine freuen sich darauf, Sie **am 23. und 24. August 2019** als Gäste auf dem Dorf- und Vereinsfest begrüßen zu dürfen. Wie jedes Jahr soll allen Altersklassen ein abwechslungsreiches Programm und kulinarische Vielfältigkeit geboten werden, um ein kurzweiliges und unvergessliches Wochenende Erleben zu können.

Freitag, 23. August 2019 • ab 17:00 Uhr

Eröffnung des Festes • Familiensportfest der Regelschule • Vereinsabend • Mobildiscothek • Bewirtung vom Sportverein

Samstag, 24. August 2019 • ab 14:30 Uhr

Spiel und Spaß für Kinder zum Familienfest • „Aquabälle“ • Live Musik: Trio „Rocktail“ • kulinarische Highlights vom Vereine

an beiden Tagen

Unterhaltung und Spaß auf dem Festplatz • Hüpfburgen • weitere Überraschungen

Eintritt Freitag: 2,00 € | Samstag: 4,00 € | Kombiticket: 4,00 €
Kinder bis 14 Jahre freier Eintritt

Alle Informationen unter <https://dorffest.dobitschen.de>

Die Gemeinde und die gastgebenden Vereine

Kirchgemeinden Dobitschen und Lumpzig

Monatsspruch August 2019

Geht und verkündet: Das Himmelreich ist nahe. *Mt 10,7*

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 25.08.2019 – Einladung an alle Gemeinden

14:00 Uhr Andacht und Bläserkonzert anlässlich des 815-jährigen Kirchengeburtstags in der Kirche, danach Sommerfest im Pfarrgarten

Sonntag, 01.09.2019

10:30 Uhr Lumpzig, Gottesdienst (Mönlich)

Sonntag, 08.09.2019 – „Tag des offenen Denkmals“

die Kirchen in Dobraschütz und Lumpzig sind für Besucher von 10:00 bis 16:00 Uhr geöffnet

10:30 Uhr Dobitschen, Gottesdienst (Mönlich)

Für alle Termine bleiben Änderungen vorbehalten. Bitte aktuelle Aushänge beachten!

Urlaub Pfarrerin Mönlich vom 01.08. bis 23.08.2019

Die Vertretung übernimmt Pfarrerin Christiane Müller, Bahnhofstraße 6 in 04617 Rositz, Tel.: 034498 22215.

Ihre Pfarrerin Marina Mönlich

Sprechzeit: freitags, 09:00 – 12:00 Uhr, Pfarrhaus Dobitschen, und n. V., Tel.: 034495 70188 • Mobil: 0152 58517997, marinabohn@gmx.de

Pfarramt Dobitschen:

Tel.: 034495 70188 • Fax: 034495 81051 • pfarramt.dobitschen@web.de
www.kirchspiel-dobitschen.de

Werbung